3 2044 103 212 429

LEIPZIG

UNIVERSITAT. JURISTEN-FAKULTAT

GUTACHTEN

1906

GER
96611

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Schiedsspruch
in dem
Rechtsstreite über die Thronfolge
im
Fürstentum Lippe
vom 22. Juni 1897.

Wortgetreuer,
unter Zustimmung der Parteien veröffentlichter Abdruck.

Mit drei Anlagen.

gr. 8. 1897. geh. 1 ℳ.

Schiedsspruch
in dem
Rechtsstreite über die Thronfolge
im
Fürstentum Lippe
vom 25. Oktober 1905.

Unter Zustimmung der Parteien veröffentlichter Abdruck.

Roy. 8. 1906. geh. 1 ℳ.

Bemerkungen
zu dem Lippischen Thronfolgestreite
und den beiden in ihm ergangenen Schiedssprüchen.

Von
Reichsgerichtsrat a. D. H. Müller,
Berichterstatter im ersten Schiedsgericht.

gr. 8. 1906. geh. 80 ₰.

Digitized by Google

Leipzig. Universität. Juristen-fakultät

Gutachten

der

Leipziger Juristenfakultät

über das Recht der Söhne Seiner Erlaucht
des Graf-Regenten Ernst zur Lippe-Biesterfeld

auf die

Thronfolge im Fürstentum Lippe

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1906

Digitized by Google

MAY 12 1921

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort.

Das folgende Gutachten ist seinerzeit nicht der Öffentlichkeit übergeben worden. Da es nichtsdestoweniger schon einigen Schriftstellern bekannt geworden und von ihnen benutzt worden war, wird es jetzt auf mehrfache Anregung hin zur Vervollständigung des wissenschaftlichen Materials über die bekannte Streitfrage nachträglich veröffentlicht.

Leipzig, den 26. April 1906.

Die Leipziger Juristenfakultät.

Durch Anschreiben des Fürstlich Lippeschen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1898 ist die Juristenfakultät der Universität Leipzig ersucht worden, sich gutachtlich darüber zu äußern:

ob die Bestreitung der Sukzessions-Ansprüche der Söhne Seiner Erlaucht des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, Regenten des Fürstentums Lippe, rechtlich begründet ist?

Nun liegt uns ein bestimmter genau substanziierter Angriff auf jene Sukzessionsberechtigung der Söhne des Grafen Ernst, über dessen spezielle Begründung wir gefragt wurden, nicht vor. Somit ist ihre rechtliche Bestreitbarkeit in vollstem Umfange — nach allen Richtungen — das Thema, dem unsre Untersuchung sich widmen soll.

Dies Thema erschöpft sich erst durch Stellung und Beantwortung dreier Fragen:

A. Sind die Söhne des Grafen Regenten Ernst von Lippe-Biesterfeld aus ebenbürtiger Ehe entsprossen?

B. Bestehen abgesehen von Ebenbürtigkeit oder Unebenbürtigkeit dieser Ehe andere Gründe materiellrechtlicher Natur, welche dem Thronfolgeanspruch der Söhne des Grafen den Charakter der rechtlichen Unanfechtbarkeit verleihen?

C. Besteht das Anfechtungsrecht zurzeit noch in Kraft oder ist es erloschen, ist also auch vielleicht aus Gründen des formellen Rechtes die Unbestreitbarkeit jener Sukzessions-Ansprüche zu behaupten?

Während die erste Frage sich streng isolieren läßt (s. unten S. 6 ff.), dulden die zweite und dritte in ihrer Besprechung keine strenge Sonderung voneinander (s. unten S. 28 ff.).

Nur hat die Fakultät geglaubt, bei der außerordentlich großen Bedeutung des Schiedsspruches dem Verhältnisse desselben zu der

an uns gestellten Frage einen besonderen Abschnitt widmen zu sollen (s. unten D., S. 43 ff.).

In dem Gutachten war mancher Punkt zu berühren, über den die geschriebenen Quellen ganz und die Werke der staatsrechtlichen Literatur fast ganz schweigen. Die Fakultät konnte die Absicht nicht hegen, bei Anlaß eines Gutachtens diese Fragen wissenschaftlich zu erschöpfen. Ihre Überzeugung über deren richtige Lösung auszusprechen — dazu hielt sie sich aber innerhalb des von ihr erbetenen Gutachtens für verpflichtet.

A. Sind die Söhne des Grafen von Lippe-Biesterfeld aus ebenbürtiger Ehe entsprossen?

Durch Spruch des Dresdener Schiedsgerichtes vom 22. Juni 1897 ist entschieden worden:

> Seine Erlaucht der Graf Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des zurzeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen. (Schiedsspruch zu dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1897. S. 3.)

Das Schiedsgericht hat dabei festgestellt, daß

1. eine Ehe, welche ein Mitglied einer reichsgräflichen wenn auch später fürstlichen Familie mit einer Frau des niederen Adels eingeht, nicht als Mißheirat anzusehen sei;
2. daß es gleichgültig sei, ob die dem niederen Adel angehörige Frau dem Freiherren- oder Grafenstande oder dem einfachen, nicht besonders qualifizierten Adel zugehöre.

In beiden Punkten befindet sich das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsanschauung des Reichsgerichts, wie diese in dem Erkenntnisse des II. Zivilsenats vom 5. Dezember 1893 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 32 Nr. 38 S. 150 f.) ausgesprochen worden ist.

Diese Fragen sind demnach als festgestellt zu erachten und scheiden aus der nachfolgenden Betrachtung aus, während die rechtliche Natur des Schiedsspruches und das Verhältnis von dessen Tenor und Gründen weiter unten in Abschnitt D erörtert werden wird.

Nicht direkt entschieden ist dagegen in dem Schiedsspruche die Frage: ob nach Reichsherkommen, bez. dem Herkommen der Lippeschen

Familie zur Standesgemäßheit einer Ehe, welche ein Mitglied der Familie Lippe mit einer Frau des niederen Adels geschlossen habe, erforderlich sei, daß diese Frau dem alten Adel angehöre. S. 42 des Schiedsspruches heißt es vielmehr ausdrücklich: daß das Schiedsgericht nicht die Überzeugung hat gewinnen können, es habe sich in dem Hause Lippe ein mehr als einfachen niederen Adel, vielleicht mit Abstammung aus altadeliger Familie erforderndes Herkommen gebildet. Diese Frage erfordert daher eine besondere Erörterung, welche im folgenden gegeben wird.

I

Der jetzige Regent von Lippe hat sich am 16. September 1869 vermählt mit Karoline Cäcilie Klotilde Reichsgräfin von Wartensleben. Letztere ist am 6. April 1844 zu Mannheim geboren aus der Ehe, welche Reichsgraf Leopold Otto Friedrich Franz von Wartensleben mit Mathilde Bohlen-Halbach nach Angabe des Trauscheines „ehelichen ledigen Tochter des hier (Mannheim) wohnenden Rentners Arnold Halbach und dessen Frau Karoline Bohlen" geschlossen hatte. (Wartensleben, Nachrichten von dem Geschlechte der Grafen von Wartensleben. Berlin 1858. Bd. 2 S. 285.) Der Großvater der Gräfin Karoline stammte aus Müngsten bei Remscheid, wo er mit seinem Bruder einen alten Familiensitz und Stahlhämmer besaß. Er ging aus geschäftlichen Gründen nach Amerika, wurde dort Königl. Preußischer Konsul und heiratete dort Karoline Bohlen oder von Bohlen, wie bei Wartensleben a. a. O. angegeben wird.

Die nicht einmal festgestellte Behauptung der Familie Halbach, Turniergenossen von Schweinfurt mit Adelsqualität gewesen zu sein, kann als unbewiesen nicht in Betracht kommen. Arnold Halbach muß rechtlich als zum Bürgerstande gehörig angesehen werden. Und darum ist es auch gleichgültig, ob seine Ehefrau einer adeligen Familie von Bohlen zugehörte, da sie durch Ehe mit einem Bürgerlichen dessen Stand erhalten hat und der angeblich von ihrem Vater niedergelegte Adel nicht wieder aufgenommen worden ist, vielmehr ein von dem Enkel ihres Vaters, dem Königl. Preußischen Leutnant Fritz Bohlen deswegen eingeleitetes Verfahren durch dessen Tod sistiert wurde.

Die Familie Wartensleben führt ihren Stammbaum zurück auf Baldewin auf Werdesleve 1270. Sie hat niemals dem Stande der deutschen Reichsfreiherrn angehört (Wartensleben a. a. O. Bd. 1 S. 41.). Dagegen ist sie 1703 in den Preußischen Grafenstand erhoben worden, (ebendas.) und durch Patent vom 29. März 1706 (ebendas. Bd. 1 S. 47)

in den Reichsgrafenſtand getreten. Sowohl in dieſem kaiſerlichen Patent, wie in dem aus dem Jahre 1745 (Wartensleben, Bd. 1 S. 52) wird von dem „uralt-ritterbürtigen Stand", „uralt-adeligen Geſchlecht" derer von Wartensleben geſprochen, wie denn auch in dem Gothaiſchen Grafenkalender die Familie als Magdeburgiſcher Uradel bezeichnet wird.

Indeſſen ſind ſie niemals reichsunmittelbar geweſen und der neue Reichsgraf, der General-Feldmarſchall Graf von Wartensleben, hat durch Revers vom 24. Dezember 1712 (Wartensleben, Bd. 1 S. 99) ausdrücklich auf die ihm für die Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk zuſtehende „Territorial-Hoheit, Reichs-Immedietät und was daran anklebet" verzichtet und den König von Preußen „pro absoluto domino territoriali" anerkannt.

Es kann dahingeſtellt bleiben, ob durch den erlangten reichsgräflichen Titel zur Zeit von deſſen Verleihung die Wartenslebenſche Familie Zugehörigkeit zum hohen deutſchen Adel erlangt habe, ob infolgedeſſen bei Bejahung dieſer Frage die Ehe eines Grafen Wartensleben mit einer Bürgerin als Mißheirat anzuſehen geweſen wäre, ob jedoch eine ſolche Ehe durch Zuſtimmung der Familie nichtsdeſtoweniger hätte zu einer ebenbürtigen gemacht werden können.

Es iſt unzweifelhaft, daß im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Doktrin auf dem Standpunkte ſtand, daß jedenfalls Titular-Reichsgrafen als hochadlig anzuſehen ſeien (ausführlicher Nachweis bei Göhrum, Geſchichtl. Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübingen 1846, Bd. 2 S. 101 ff.), und noch 1741 erklärt das reichsgräfliche Kollegium ſelbſt: „daß die dignitas comitum . . bekanntlich die letztere Klaſſe des hohen Adels im Reiche ausmachet" (Moſer, Wahlkapitulation Karls VI. Bd. 2 S. 563, Frankf. 1742), ohne daß zwiſchen Titular-Grafen und anderen irgendwie unterſchieden würde (vgl. auch Reuling, Das Ebenburtsrecht des Lippeſchen Hauſes, Berlin 1897, S. 87 f.). Das Wartenslebenſche Haus hat indeſſen niemals Reichsſtandſchaft — nicht einmal diejenige der Perſonalliſten — beſeſſen, worauf heute der Begriff des Hohen Adels einmütig begründet wird.

Vgl. ſtatt vieler: Württemberg. Adelsſtat. v. 1817 § 1, 6 bei Kraut, Grundriß d. deutſchen Privatrechts § 36 Nr. 8, Berlin 1886; Heffter, Sonderrechte d. ſouveränen u. d. mediatiſierten Häuſer Deutſchlands, Berlin 1871, S. 27 f.; Gierke, Deutſches Privatrecht Bd. 1 § 47, Leipzig 1895. Es gehört nicht zu den Familien, welche im Art. XIV der deutſchen Bundesakte vom Jahre 1815 als mit den ſouveränen ebenbürtig hingeſtellt werden, aufgezählt bei Heffter, Sonderrechte S. 325 ff., und für welche deswegen wie für die ſouveränen ſelbſt allein noch der Begriff der ſtandesmäßigen Ehe von Bedeutung iſt.

Die reichsgräflich Wartenslebensche Familie, deren Glied Graf Leopold, der Vater der Gräfin Karoline war, gehörte also, was auch von keiner Seite bestritten wird, jedenfalls seit diesem Jahrhundert dem niederen Adel an. (v. Weyhe-Eimke, D. rechtmäß. Ehen d. Hohen Adels d. h. röm. Reiches deutsch. Nation, Prag 1895, S. 290.)

II

Es fragt sich zunächst, ob die Ehe des Grafen Leopold von Wartensleben mit Mathilde Halbach-Bohlen eine ebenbürtige gewesen ist, so daß der reichsgräfliche Stand des Vaters auf die in dieser Ehe erzeugte Tochter Karoline übergegangen ist.

Diese Frage, verneint von von Weyhe-Eimke a. a. O. S. 290, ist ohne alles Bedenken zu bejahen.

1

Der Sachsenspiegel kennt noch keine Mißheirat zwischen adeligen und nichtadeligen Personen. Zwar wird eine Ahnenprobe erwähnt (Sachsenspiegel Buch I Art. 51 § 3), aber nur um die Vollfreiheit zu beweisen, oder um dem Ungenossen, der nicht vier Ahnen freier Geburt nachweisen konnte (Schwabenspiegel c. 70, 79, ed. Laßberg), den Kampf zu verweigern. Die Ritterbürtigkeit ist nach dem Sachsenspiegel (Lehnrecht Art. 2 § 1) nur durch die Vaterseite bedingt.

Ja wenn auch schon im dreizehnten Jahrhundert Ehen zwischen ministeriales und milites als unebenbürtige angesehen wurden (v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878, S. 21), so lassen doch die Rechtsquellen erkennen, daß selbst Ehen zwischen freien Bauern und Adel als ebenbürtig betrachtet wurden, wie es in dem Weistum von Großkembs 1384 (Grimm, Weistümer Bd. 1 S. 656 § 9) heißt: Wir sollend auch aller fürsten Genoss sin und mogints wibin und mannen, on eygen lüt, wo wir wöllent. (Vgl. Heusler, Institut. d. d. Privatr. Bd. 1 S. 178, Leipzig 1885.) Auch die Glosse zum Sachsenspiegel (III., 45 § 3, ed. Zobel, Leipzig 1561, fol. CCCCVI) sagt: Wisse des mannes ehre zieret oder schmücket das Weib und er adelt sie (vgl. auch Glosse zum Sächs. Lehnr. K. 69). Spuren von der Auffassung, daß ein Beweis adeliger Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite erfordert werde, finden sich erst seit der Entstehung der adeligen Kanonikate, der Turniere und der geistlichen Ritterorden. Auch wurde allmählich die Lehnsfolge der Reichsdienstmannen in gewisse Reichsgüter durch Nachweis von vier wirklichen Ahnen bedingt. (Kaiserrecht III., c. 5,

Zöpfl, Altertümer des deutſchen Rechts Bd. 2 S. 228.) Doch ſind die Erforderniſſe in den einzelnen Domſtiften ſehr verſchiedenartige geweſen, und auch die Turniermäßigkeit war keineswegs gleichmäßig feſtgeſtellt. Denn während nach dem zu Bamberg 1485 gefaßten Beſchluſſe erſt die Urenkel aus der Ehe eines Adligen mit einer Unadligen zum Turniere zugelaſſen wurden (Göhrum, Geſchichtl. Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübingen 1846, Bd. 1 S. 389), läßt die Handlung des Turniers zu Onolzbach aus demſelben Jahre (Göhrum a. a. O.) ſchon die aus der Ehe einer Bürgerstochter mit einem Adeligen entſproſſenen Söhne zum Turniere zu, falls ihre Mutter ihrem Ehemanne nicht unter 4000 Gulden zugebracht hätte.

Wenn aber auch dann in Theorie und Praxis der Begriff der Mißheirat bei hohem und niederem Adel gleichmäßig zur Ausbildung gelangte, ſo war doch der letztere nicht imſtande, dieſes Recht gegenüber dem Einfluſſe des römiſchen aufrecht zu erhalten, zumal die ſozialen Verhältniſſe zu Geldheiraten drängten. So iſt ſchon im XVI. Jahrhundert der Satz allgemein in Theorie und Praxis anerkannt, der durch die Parömie Ritters Weib hat Ritters Recht zum Ausdruck gebracht wurde.

Und die allgemeine Rechtsauffaſſung wird, wie die zahlreichen von Göhrum a. a. O. Bd. 2 S. 177 beigebrachten Autoritäten ergeben, richtig charakteriſiert in den Worten der Consilia Marpurgensia (1613 vol. 2 cons. IX Nr. 37):

> generali consuetudine receptum sit ut matrimonia inter nobiles viros et plebejae ac vilis conditionis personas contrahantur et liberi inde nati legitimi reputentur.

Nr. 47:

> ex patre nobili natos et ipsos esse nobiles, pro iisque habendos qui ex eadem nobili sint familia, etiamsi matrem plebejam fuisse constat.

Dieſer zuletzt angeführte Grundſatz iſt aber ebenſo wie im Landrecht, ſo auch im Lehnrecht maßgebend geworden (Göhrum a. a. O. 2, 187). Freilich hat im achtzehnten Jahrhundert in der Theorie ſich noch einmal eine ſtrengere Richtung geltend gemacht (Göhrum a. a. O. 2, 198), doch ohne Einfluß zu gewinnen.

Selbſt bei der Reichsritterſchaft hat ſich kein allgemeines Recht gegen Ehen mit nicht-ritterbürtigen Frauen ausbilden können. (Pütter, Über Mißheiraten, Göttingen 1796, S. 485.)

Die vom Kaiſer 1718 beſtätigte Fränkiſche Ritterſchaftsordnung: „daß diejenigen Cavaliere, welche cum vili vel turpi persona ſich ungebührlich verheiratheten, an allen adlichen Freyheiten und Geſellſchaften

ipso facto excludirt seyn sollten; jedoch daß die determinatio super vilitate personae Ihro kais. Maj. vorbehalten bleibe "(Pütter a. a. O. 485) versteht unstreitig unter einer vilis et turpis persona nur eine wegen schlechten Lebenswandels übel beleumundete Person (Göhrum a. a. O. 2, 201).

Und Pütter a. a. O. 401 f. sagt mit Recht: „Die ritterbürtige Stiftsmäßigkeit . . . ist nichts weniger als in der ursprünglichen kirchlichen oder auch nur teutschen Verfassung gegründet."

Wenn der Unterschied auch noch bestehe, „so kann das auf die übrigen Grundsätze von der ursprünglichen Verschiedenheit der Geburtsstände . . zu deren Nachteile auf keine Weise zurückwirken". (Vgl. auch das Responsum der Göttinger Juristensakultät v. J. 1770 bei Pütter, Auserlesene Rechtsfälle, Göttingen 1774, Bd. 2 S. 521.)

Für das heutige gemeine Recht gibt es aber keine irgendwie in Betracht kommende Autorität, welche einer mit einem dem niederen Adel angehörigen Manne verheirateten nichtadeligen Frau und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern die vollen Rechte des adligen Vaters bestritte oder die volle Sukzessionsfähigkeit der letzteren bezweifelte.

Vgl. z. B. Runde, Grundsätze d. gem. d. Privatrechts § 376, 581[b]; Mittermaier, Grundsätze d. gem. d. Privatrechts § 66; Eichhorn, Einleit. in d. deutsche Privatrecht S. 172; Derselbe, deutsche Rechtsgeschichte § 447; Bluntschli, Deutsches Privatrecht § 20; Gerber, Deutsches Privatrecht § 265; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 372; Gierke, Deutsches Privatrecht § 48; Zöpfl, Staatsrecht § 324; Rönne, Preuß. Staatsrecht § 308; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 1 S. 311; Lorenz, Genealogie, Berlin 1898, S. 223; Hauptmann, Wappenrecht, Bonn 1896, S. 146, 160.

2

Schon Telgmann, Von der Ahnenzahl, Frankfurt 1773, macht darauf aufmerksam, daß der Umstand, ob ein adliger Mann sich mit einer Standesgenossin verheiratet habe, von rechtlicher Bedeutung sein könne bei der Frage des Eintritts in deutsche Hochstifter (S. 131) und bei Ganerbschaften (S. 254), sowie bei Ritterorden (S. 192). Diese drei Punkte kommen indessen für die vorliegende Frage ebensowenig in Betracht, wie die etwaige Bedeutung standesgleicher Ehe bei Familienfideikommissen. (Vgl. Lewis, D. Recht d. Familienfideikomisse, Berlin 1868, S. 335, 352.) Wohl aber, ob in der Wartenslebenschen Familie in dieser Beziehung ein besonderes Familienherkommen existiere oder partikulare für die betreffende Familie maßgebende Gesetze vorliegen.

a

Von einem Familienſtatute, wie ein ſolches von Pütter (Mißheiraten S. 486) für die adelige Familie Greifenclau angeführt wird, und welches Ehen der Familienmitglieder mit nicht-adeligen Perſonen verbietet, iſt bei der Familie Wartensleben nichts bekannt und keine darauf bezügliche Urkunde in dem oben angeführten Werke des Grafen Julius von Wartensleben, welches alle die Familie betreffenden Urkunden enthält, mitgeteilt.

Allerdings erhellt aus dieſem Buche, daß die Herren von Wartensleben faſt ausſchließlich ſich mit Frauen von Adel vermählt haben. Aber einmal hat Zöpfl (Über hohen Adel, Stuttgart 1853, S. 209) ſicher recht, wenn er es für gewiß hinſtellt, daß eine noch ſo lange Reihe von Heiraten aus dem Adel einen „rechtlichen Zwang nicht auferlege", keine Ehe mit bürgerlichen Perſonen zu ſchließen, und andererſeits laſſen die in dieſer Beziehung keineswegs vollſtändigen Notizen des Stammbaumes erkennen, daß in der Zeit, wo nach der allgemeinen Rechtsauffaſſung Titular-Reichsgrafen nicht mehr zum hohen Adel gerechnet wurden, Grafen Wartensleben bürgerliche Frauen geheiratet haben.

So war Graf Ludwig Chriſtian Heinrich Ferdinand (1767—1833) ſogar zweimal mit einer bürgerlichen Frau — beide Töchter des Preußiſchen Kabinettsrates Moers — verheiratet (Stammbaum Nr. 132, vgl. Wartensleben Bd. 2 S. 227), Graf Alexander Wilhelm (1787—1824) mit Antonie Exner (ebendaſ. Bd. 2 S. 264). Daß aber die in Frage ſtehende Ehe des Grafen Leopold mit Mathilde Halbach-Bohlen im Einverſtändnis mit der Familie abgeſchloſſen wurde, dafür ſpricht, daß zwei Grafen von Wartensleben, der Kammergerichtsaſſeſſor Julius zu Berlin und der Leutnant im XVIII. Infanterie-Regiment in Poſen Karl bei der Trauung als Zeugen fungiert haben und als ſolche ins Kirchenbuch eingetragen worden ſind. (Der Trauſchein a. a. O. Bd. 2 S. 285.) Auch war, da Graf Leopold zur Zeit ſeiner Eheſchließung preußiſcher Leutnant außer Dienſt, ſein Vater preußiſcher Oberſt außer Dienſt in der Provinz Poſen angeſeſſen war, zur Ehe des erſteren in Gemäßheit von Preuß. Allgem. Landrecht (Teil II Tit. 1 §§ 45, 46) die Genehmigung des letzteren erforderlich, die alſo erteilt geweſen ſein muß.

Nach dieſen Ausführungen kann daher die Frage, ob, wenn familienſtatutariſche Anordnungen bei der Wartenslebenſchen Familie bezüglich ebenbürtiger Ehen vorhanden wären, jenen noch eine rechtliche Geltung beigemeſſen werden dürfte, weil eine Autonomie des niederen Adels im allgemeinen nicht mehr anerkannt wird, füglich unerörtert bleiben.

b

Von partikularen auf die Eheschließung bezüglichen Gesetzen wird seitens der Schriftsteller (vgl. Struve, iurisprudentia heroica, Jena 1743, P. II. c. 2, § 15; Riccius, Zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel, Nürnberg 1735, S. 468; Göhrum a. a. O. Bd. 2 S. 202) beständig hingewiesen auf die Brandenburgische Konstitution von 1697, welche sich aber nur gegen die Ehe mit „Bauern und anderen gemeinen Töchtern" wendet.

Dieses Gesetz ist aber nichtsdestoweniger deswegen von Bedeutung, weil aus ihm, einer Polizeiverordnung v. J. 1688, einem Preußischen Edikt v. J. 1739 und einem von 1793 die Normen des Allgemeinen Preußischen Landrechts Teil II Tit. 1 geflossen sind, welche für den Grafen Leopold als Preußen maßgebend waren, und von welchen die Praxis des Preußischen Obertribunals annahm, daß sie durch Art. 4 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht aufgehoben seien. (Vgl. Rönne, Preuß. Staatsrecht § 108; Die Verhandlungen den Gesetzentwurf das Eherecht betr., Berlin 1860, S. 278 ff., S. 290 ff.) Sie sind dann allerdings durch Gesetz vom 22. Februar 1869 aufgehoben worden, waren aber zur Zeit der Eheschließung des Grafen Leopold i. J. 1841 unzweifelhaft noch in Kraft. A. L. R. Teil II Tit. 1 § 30 bestimmt: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande keine Ehen schließen." Teil II Tit. 1 § 940: „Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation geschlossen werden, ebenfalls für nichtig angesehen", und Teil II Tit. 2 § 56: „Sind Ehen aus den Tit. 1 §§ 938—940 angeführten Gründen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand." Danach waren Ehen nichtig zwischen einem adeligen Mann und einer Frau des Bauernstandes — der Fall liegt hier nicht vor — und des niederen Bürgerstandes.

Zu letzterem konnte aber Mathilde Halbach-Bohlen nicht gerechnet werden, da ihr Vater Preußischer Konsul, also Staatsbeamter, Fabrikant und Kaufmann war.

Vielmehr gehörte sie dem höheren Bürgerstande an, zu welchem in bezug auf ungleiche Ehen im Landrechte gerechnet wurden (Teil II Tit. 1 § 31): „alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen."

Es ist demnach als unzweifelhaft festzuhalten, daß die eheliche Tochter des Reichsgrafen Leopold aus seiner Ehe mit Mathilde Halbach-Bohlen, Karoline mit ihrer Geburt den Rang und Stand einer Reichsgräfin erhalten hat und geborene Reichsgräfin ist.

III

Es ist bekannt, daß die zahllosen Kontroversen über die standesgemäßen Ehen des in der Gesetzgebung des früheren Deutschen Reiches niemals so genannten und erst in dem Art. 14 der deutschen Bundesakten von 1815 so bezeichneten hohen Adels wesentlich auf der unklaren Fassung der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. Art. 22 § 4 beruhen. Denn wenn dieser dort verspricht, er wolle „noch auch denen aus ohnstrittig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Haus entsproßene Herrens zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titular-Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten", so ist damit freilich die Existenz einer rechtlichen Mißheirat anerkannt, indessen nicht gesagt, welche Ehen darunter zu verstehen seien. Und auch nachher ist diese Lücke niemals durch die Reichsgesetzgebung ausgefüllt worden. Aber auch die Sprüche der Reichsgerichte lassen bestimmte Prinzipien für die sichere Lösung dieser Frage nicht erkennen, zumal sie häufig genug lediglich durch politische oder konfessionelle Erwägungen bedingt waren.

Von den verschiedenen aufgestellten Ansichten können die zwei einander extrem gegenüberstehenden, wonach jede Ehe eines Hochadligen mit einer Nicht-Hochadligen als Mißheirat angesehen werden soll, und wonach auch die Ehe eines Hochadligen mit einer Bürgerlichen keine Mißheirat sei, hier unberücksichtigt bleiben. Denn einmal sind sie durch den Spruch des Schiedsgerichts als für das altgräfliche Haus Lippe unzutreffend festgestellt worden, andererseits können sie für die Frage, ob die Ehe eines Hochadligen mit einer Person des neuen niederen Adels Mißheirat sei, nicht in Betracht kommen, weil nach der ersten Ansicht auch die Ehe mit einer Person des alten niederen Adels Mißheirat ist, nach der anderen der Adel der Ehefrau überhaupt als unwesentlich erscheint. Ebenso bedarf aber auch die Meinung, welche zwar niederen Adel der Braut, aber nur freiherrlichen oder gräflichen für ausreichend hält, keiner Würdigung, weil die Gräfin Karoline von Wartensleben diesem Erfordernisse entsprechen würde.

Die Reihe der Schriftsteller, welche alten niederen Adel erfordern, ist eine keineswegs geringfügige. Zu ihr gehören außer den bei Göhrum a. a. O. Bd. 2 S. 292 Angeführten: Struben, Rechtl. Bedenken, Hannover 1763, Bd. 2 S. 506; Schnaubert, Lehnrecht, 1799, S. 407; Runde, Grundsätze d. deutschen Privatrechts, Göttingen 1829, § 580; Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 292; Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 4 § 563; Zachariae, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 § 68 und in zwei Rechtsgutachten die Ebenbürtigkeitsfrage im Fürstl. u. Gräfl. Hause Lippe betr., Heidelberg 1875, S. 20. Anscheinend auch Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld, Bonn 1896, S. 3, 4, 8, 25.

Unter diesen herrscht aber wieder insofern keine Einigkeit, als die einen lediglich auf vier adlige Ahnen abstellen, die anderen auf acht oder gar sechzehn.

Kaum minder groß aber ist die Reihe derjenigen Schriftsteller, welche das Alter des Adels für gleichgültig erklären. So Myler von Ehrenbach, Gamologie, Stuttgart 1664, c. 5 sect. 1 § 8, der, wenn er für ebenbürtig eine Ehe erklärt, mit einer Frau antiquae praesertim prosapiae, wie schon Göhrum a. a. O. Bd. 2 S. 286, anerkennt, doch nicht bloß solche Ehen für ebenbürtig erachtet. Günderode, Abh. d. Teutschen Staatsrechts, Gießen 1743, S. 550; Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, Berlin 1797, Bd. 3 S. 509; Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Stuttgart 1802, § 580 Bd. 6 S. 265; Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, Göttingen 1805, § 32; Gönner, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, § 74; Gengler, Deutsches Privatrecht, Erlangen 1876, § 137 S. 488; Hefster, Sonderrechte d. d. souver. u. d. mediasierten Häuser Deutschlands, Berlin 1871, § 62; Zöpfl, Mißheiraten, Stuttgart 1853, S. 101; Derselbe, Staatsrecht Bd. 1 S. 633, 5. Aufl.; Stobbe, Deutsches Privatrecht § 213 verlangt bloß niederen Adel. Ebenso Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte § 68 S. 788, Leipzig 1898.

Auch Gerichtserkenntnisse haben sich in diesem Sinne ausgesprochen.

So das Oberappellationsgericht zu München in einem Erkenntnisse vom 27. August 1841 (Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 11 S. 267), welches nur die Ehe eines Hochadligen mit einer Bürgerlichen für Mißheirat erklärt, und noch deutlicher ist das Erkenntnis des Preußischen Obertribunals vom 29. Januar 1846 (Präjudizien d. Geh. Ober-Tribunals Bd. 1 S. 137): „Nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts ist eine Ehe, welche von einem dem hohen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Person niederen, wenn auch neuem Adel eingegangen wird, für eine Mißheirat nicht zu halten." Endlich

erklärt das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 5. Dezember 1893 (Entſch. des Reichsger. in Civilſachen Bd. 32 S. 150) wie ſchon oben S. 6 angegeben die Ehe eines Hochadligen mit einer Frau des niederen Adels für keine Mißheirat, ohne auf das Alter dieſes irgend ein Gewicht zu legen.

Zu den Vertretern der Anſicht, daß niederer Adel überhaupt genüge, müſſen aber auch diejenigen gezählt werden, welche die Verleihung eines den hochadligen Familien gleichen Titels durch den Kaiſer für ausreichend erklärten, was allerdings mit der von dieſen Schriftſtellern angenommenen Begriffsbeſtimmung des hohen Adels, welcher dieſen auf den Titel abſtellte, zuſammenhängen mag. Eine reiche Reihe ſolcher Schriftſteller iſt bei Göhrum (a. a. O. 2, 356 ff.) angeführt und ſelbſt eine Deputation des Reichshofrates hat ſich zu dieſer Anſicht bekannt. (Pütter, Mißheiraten S. 280 f.) Namentlich mag hier Moſers Meinung angeführt werden. In ſeinem Familienſtaatsrecht ſagt er (Bd. 2 S. 153): „Was aber die Ehen eines Grafen mit einer von Adel, die nicht wenigſtens ihre vier Ahnen nachweiſen kan anbelangt, da kan ich nicht ſagen, daß das Herkommen ſolchen Ehen favoriſire und alſo dörffte, wenn keine Standes-Erhöhung hinzukommt, wohl nicht für die Succeſſions-Fähigkeit dergleichen Kinder geſprochen werden"; aber unmittelbar darauf fährt er fort: „Iſt eine Gräfliche Gemahlin gar unmittelbaren oder doch freyherrlichen (alt- oder neuerhaltenen) Standes, wird der Reichs-Hofrat eine ſolche Ehe .. nicht als unſtandesmäßig behandeln." Was die Praxis der hochadligen Familien anlangt, ſo weiſen dieſe keine Gleichmäßigkeit auf. In der von Moſer (Familienſtaatsrecht Bd. 2 S. 103) angeführten Geſchlechtsvereinigung der damaligen Freiherrn von der Leyen v. J. 1661 wird allerdings nur eine Ehe mit einer „alten adelichen oder Herren-Standes-Perſon" für eine ſtandesgleiche Ehe erklärt, in der Primogeniturordnung des altgräflichen Hauſes Öttingen-Wallerſtein Stiftsmäßigkeit für Köln, Eichſtädt oder Augsburg (Pütter, Mißheiraten S. 305), und ſolcher Beſtimmungen ließen ſich noch viele aufführen. Aber in dem gleichfalls bei Moſer mitgeteilten Limburgiſchen Erbvertrag von 1604 (Bd. 2 S. 103) wird nur eine Ehe mit „Bürgerin oder Bäuerin" für Mißheirat erklärt. —

Bemerkenswert ſind aber auch die Mitteilungen, welche das Preußiſche Kronſyndikat über die Eheſchließungen in der Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburger Familie gemacht hat. (Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, Berlin 1866.) Hier heißt es S. 99: „Es ſind danach im Verlaufe von etwa anderthalb Hundert Jahren (abgeſehen von 2—3 bürgerlichen Ehen) zwanzig Heiraten mit adligen Damen mehrerteils zwar von guten be-

kannten Geschlechtern, wie z. B. von Dohna, die aber dennoch nicht zum hohen Adel zählen und von denen sich nicht einmal schlechthin behaupten lassen möchte, daß sie oder die betreffenden Zweige oder Personen zum stiftsmäßigen deutschen Adel gehörten, vorgekommen." Ja bezüglich der 1720 geschlossenen Ehe des Herzogs Christian August mit der Gräfin Daneskiold-Samsöe kann sogar mit Bestimmtheit behauptet werden, daß diese letztere nicht stiftsmäßig adlig war, denn sie war die Tochter eines natürlichen Sohnes von König Christian V. und der Tochter eines Arztes (oder Kammerdieners) Paul Mothe (Gutachten a. a. O. S. 98.).

Gehen wir jetzt zur Erörterung der streitigen Frage über, so wird diese zuerst im allgemeinen und dann für das Lippesche Haus im besonderen zu behandeln sein.

1

Was zunächst die Definition des „alten Adels" anlangt, so wird er von zahlreichen Schriftstellern mit Stiftsadel identifiziert, Uradel dagegen für solche Geschlechter gebraucht, die sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des Adels befunden haben und so nur im Gegensatze zum Briefadel stehen, bei welchem der Adel durch urkundliche Verleihung zur Entstehung gekommen ist. Vgl. Telgmann, Von der Ahnenzahl, Frankfurt 1773, S. 53; Klüber, Öffentl. Recht des teutschen Bundes (1840) S. 370; Derselbe, de nobilitate codicillari, Erlangen 1788, S. 9; Eichhorn, Einl. i. d. deutsche Privatrecht S. 172; Beseler, D. Privatrecht § 169; Bluntschli, D. Privatrecht § 20; Stobbe, D. Privatrecht Bd. 1 S. 372; Gerber-Cosak, D. Privatrecht S. 51; Lewis, in Holtzendorff, Rechtslexikon Bd. 1 S. 44; Hoffmann, Das Recht d. Adels u. d. Fideikommisse in Bayern, München 1896, S. 58; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 409. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Begriffsbestimmung an Unklarheit leidet.

Was zunächst den Stiftsadel anlangt, so entbehrt er jeder festen Bestimmung, denn die Zahl der Ahnen ist bei den verschiedenen Stiftern eine durchaus ungleiche gewesen und einzelne Stifter stellten noch besondere Erfordernisse auf, wie denn z. B. ein Graf Manderscheid-Mutmal vom Trierer Domkapitel zurückgewiesen wurde, weil unter seinen Ahnen sich einige aus österreichischem Adel befanden. (Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, Frankfurt 1790, S. 223.) Und wenn Moser (Familienstaatsrecht Bd. 2 S. 136) als neueres Herkommen erklärt, daß Ahnenadel derjenige mit mindestens vier adligen Ahnen sei, so ist diese Fixierung ganz willkürlich, wohl der

Praxis der kaiserlichen Standeserhebungen entnommen, und stimmt jedenfalls mit den Statuten der deutschen Stifter nicht überein, von denen Köln beispielsweise 16 hochadlige Ahnen verlangte (Heffter, Sonderrechte S. 433), Straßburg für deutsche Kanonikate vier Generationen hohen Adels von väterlicher und mütterlicher Seite (ebendas. S. 439).

Besitzt so der Begriff des Stiftsadels in sich keine Geschlossenheit, so ist noch stärker zu rügen, daß für ihn die Bezeichnung alter Adel als gleichbedeutend gebraucht wird. Denn der Stiftsadel braucht gar nicht alt zu sein; zu ihm kann gehören, wer auch nur vier Ahnen nachweisen kann, also von jungem Briefadel abstammt.

Dazu kommt, daß bei dieser Einteilung des Adels der Stiftsadel als besondere Kategorie auftritt, während er doch zumal im evangelischen Deutschland seine frühere Bedeutung bald verloren hat, eine solche nur noch für einzelne partikulare Rechtsbildungen besitzt, und dem Sinne unseres Volkes und seiner Rechtsauffassung fremd geworden ist, umgekehrt aber eine andere Kategorie, die der altadligen Familie, gar nicht berücksichtigt wird. Denn diese fällt mit Uradel nicht zusammen, da auch alter Briefadel dazu gehört; sie kann nicht unter Ahnenadel subsumiert werden, da dieser nicht alt und umgekehrt ein Mitglied einer altadligen Familie nicht stiftsadlig zu sein braucht.

Und doch hat diese Kategorie in der Volksauffassung allein noch eine Begründung. Diese unterscheidet lediglich zwischen altem und neu verliehenem Adel und hat für jenen die Achtung, welche eine historische Familienstellung hervorruft. Ob aber dieser alte Adel eine Ahnenprobe zu führen vermag, ob in der Ahnentafel bürgerliche Frauen sich befinden, wird für ganz gleichgültig erachtet. (Vgl. auch v. Mühlverstädt, Carl Phil. v. Unruh. Vier Gutachten S. 19 f.) So ist es denn bei einer hochadligen evangelischen Familie erklärlich gewesen, wenn sie Bedenken empfand, falls ein Sproß sich mit einer neuadligen (d. h. von jungem Adel) Dame vermählen wollte, daß sie auf das Alter des Geschlechts, welches durch die männliche Abstammung bestimmt wird, nicht auf die adlige Qualität der weiblichen Vorfahren Gewicht legte.

Die Unbestimmtheit des Begriffes „Stiftsadel" ist schon stets empfunden worden (vgl. Moser, Reichsstaatsrecht Bd. 19 S. 322; Zöpfl, Mißheiraten § 64) und er deswegen für untauglich bei der Lehre von der Ebenbürtigkeit der Ehe angesehen worden.

So hat schon Batz (Entwicklung des Begriffes unstandesgemäße Ehe S. 122) nur zwischen den ritterbürtigen Geschlechtern des Mittelalters und den erst seit dieser Zeit geadelten Familien unterschieden und nur die Ehen reichsständiger Herren mit Frauen von Uradel (in diesem Sinne des Wortes) als standesgemäße angesehen wissen wollen.

Und dies ist auch die Meinung des Schiedsspruches, in welchem es S. 18 heißt: „Aber der Begriff des alten Adels im Sinne von Ahnenadel oder gar als gleichmäßig mit stiftsmäßigem Adel, ist überhaupt kein allgemeiner; vielmehr hängt es von den besonderen Bestimmungen der Partikularrechte, Statuten, Stiftungen ab, wie viele Ahnen, 2, 4, 8, 16 oder gar 32 nötig sein sollen, so daß die Annahme vieler Schriftsteller, mindestens vier Ahnen seien nötig, als willkürlich erscheint. Namentlich aber tritt in den vorliegenden Übungsfällen ein solches Erfordernis nicht bestimmt hervor und kann dadurch nicht ersetzt werden, daß in einzelnen Fällen das Vorhandensein vieler Ahnen erwähnt wird. Auf den Adel der Mutter und weiteren weiblichen Vorfahren kann es nicht ankommen, da jedenfalls bei dem niederen Adel ein Bürgerliche ausschließendes Reichsherkommen niemals bestanden hat, somit die Frauen durch den Eheabschluß den adligen Stand der Mutter erlangten."

Aus den gedachten Worten und den folgenden: „Ob aber nach dem Herkommen alter Adel im Sinne der Zugehörigkeit der Braut zu einem altadligen Geschlechte nötig war, oder ob selbst neu verliehener Adel genügte, wenn nur nicht die Wahlkapitulation von 1742 verletzt wurde, kann unentschieden bleiben, da wie festgestellt ist, Modeste von Unruh ein Mitglied des unstreitig altadligen Geschlechts von Unruh war" erhellt, daß das Schiedsgericht in der oben angeführten Stelle des Schiedsspruches alten Adel, der „vielleicht" in der Lippeschen Familie zur Ebenbürtigkeit erfordert würde, nicht mit Stifts- oder dem vielfach sogenannten alten Adel identifiziert. Denn bei diesem kommt es auf die weiblichen Vorfahren genau so wie auf die männlichen an, und bei Modeste von Unruh war es zur Zeit des Schiedsspruches wenigstens nicht gelungen, auch nur eine Notiz über ihre Großmutter beizubringen, wenn auch nachher der Geburtsschein ihres Vaters veröffentlicht worden ist. (Lippesche Tages-Zeitung vom 16. Dezember 1897; auch bei Pinsker, Der Lippische Schiedsspruch, Prag 1898, S. 35.)

Darum muß aber auch Kahl als der gleichen Ansicht beipflichtend angenommen werden.

Die Unbestimmtheit des Terminus alter Adel bewirkt aber auch, daß auf die Autoritäten, die ihn als Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellen, nur geringes Gewicht gelegt werden kann. Nicht nur daß ihnen eine Reihe ebenso schwer wiegender Autoritäten und die Rechtsauffassung höchster deutscher Gerichtshöfe entgegengestellt werden kann: Was sie unter altem Adel verstehen, erhellt nicht deutlich bei allen, und Zöpfl (Zwei Rechtsgutachten die Ebenbürtigkeitsfrage betr., Heidelberg 1875, S. 59) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß ihre Meinung und die

der reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, welche von einer von beiderſeits Eltern ritter- und ſtiftsmäßig geborene Perſon aus dem deutſchen Reichsadel ſprechen, auch dahin gedeutet werden dürfe, daß bei ſolchem Adel gewiß keine Mißheirat angenommen werden könne, ohne daß ſie ſich über die Frage des nicht-ſtiftsmäßigen Adels geäußert hätten. Zumal da die zahlreichen von Burgermeiſter (Graven- und Ritterſaal, Ulm 1715, S. 441) angeführten Beiſpiele von Ehen zwiſchen Grafen und Herrn mit Frauen niederen Adels, die ohne Vorwurf der Mißheirat abgeſchloſſen worden ſind, nicht erkennen laſſen, ob ſie mit Damen des alten oder neuen Adels eingegangen waren.

So wird man Heffter (Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht, Berlin 1829, S. 32) beizupflichten haben, wenn er ſagt: „Und in der Tat konnte, ſeitdem das alte, allerdings zum Teil auf unbeſcholtene Ahnen gegründete Geburtsſtandsſyſtem, nicht mehr fortbeſtand, durchaus kein Unterſchied zwiſchen neuem und alten ahnerprobtem Adel hinſichtlich des Eherechts gemacht werden. Freilich die Vorteile der Stiftsmäßigkeit gingen durch Verbindungen mit neuem Adel verloren, daraus auf eine wahre oder arge Ungleichheit der Ehe ſchließen zu wollen, würde heißen eine Nebenſache zur Hauptſache machen. Gab es doch reichsſtändiſche und landesherrliche Häuſer, denen wegen ihrer Neuheit das Prädikat der Stiftsmäßigkeit nicht zukam.“ Dies letztere Moment wird auch ſchon von Moſer (Familienſtaatsrecht Bd. 2 S. 128) mit den Worten hervorgehoben: „Überhaupt iſt unwiderſprechlich, daß weder von einem neurezipierenden, noch von einem iure sanguinis etc. ſukzedierenden Reichsſtand in Comitiis, Circulis et Collegiis einige Ahnenprobe oder auch nur Vorlegung eines Stammbaumes erfordert werde.“ Und Schulze (in Holtzendorff, Enzyklopädie, Leipzig 1890, S. 1366) ſagt: „Eine ſtiftsmäßige Ahnenprobe iſt niemals ein Inſtitut des deutſchen Fürſtenrechts geweſen.“

Wie ſoll nun gerechtfertigt werden, wenn beim niederen Adel betreffs der Ebenbürtigkeit ein Erfordernis aufgeſtellt werden ſollte, welches ſelbſt beim hohen Adel keine Bedeutung beſitzt?

Aber noch eine andere Erwägung führt zu demſelben Ergebniſſe. Schon ein Gutachten der Tübinger Juriſtenfakultät v. J. 1629 (bei Moſer, Staatsrecht Bd. 19 S. 314 ff.) weiſt bezüglich der Stiftsmäßigkeit darauf hin, daß „was statuto vel iure singulari eingeführet ſeye, nicht auf andere Fälle, zumalen aber nicht auf die Sukzeſſion gezogen werden könne“.

Moſer ſelbſt (Familienſtaatsrecht Bd. 2 S. 126 f.) bezeichnet es als „Abweg ex analogia der Canonicate, Thurniere uſw. auf die Sukzeſſion zu ſchließen“, da doch was von dieſen angeführt werde „nicht im aller-

geringſten einen Grund pto Successionis abgeben kann“ die Stiftsmäßigkeit ſei durchaus verſchiedenartig und „alſo eben doch der teutſche Adelſtand ſich nicht überhaupt nach dieſen Dingen regliren leßet“.

Und auch Göhrum (a. a. O. 2, S. 293) erklärt mit Danz (a. a. O. T. 6 § 580 S. 265), daß die Unterſcheidung von altem und neuem Adel dem gemeinen Recht ganz unbekannt ſei, zumal die Privilegien, wodurch der alte Geſchlechtsadel ſich auszeichne, ſich nur auf partikulare Rechtsnormen gründete. Exiſtieren aber ſolche in der Lippeſchen Familie?

2

Bei der Erörterung dieſer Frage iſt die Zeit vor 1853 von der nachherigen zu trennen.

a

Für die Zeit vor 1853 iſt allerſeits anerkannt, daß keine beſondere hausrechtliche Norm des Geſamthauſes Lippe betr. der ebenbürtigen Ehen exiſtiert habe. Streitig dagegen war, ob der zwiſchen den Stiftern der beiden Linien Lippe-Bieſterfeld und Lippe-Weißenfeld unter dem 14. Auguſt 1749 geſchloſſene Brüdervergleich im § 18 eine die Ebenbürtigkeit und die Sukzeſſionsfähigkeit allgemein regelnde und noch immer für die beiden Nebenlinien gültige hausgeſetzliche Norm ausmache.

Der Wortlaut des angeführten § 18 beſagt:

„So haben wir feſtgeſtellt, daß, wenn jemand von Unſern Deſzendenten eine Perſon, welche nicht gräflichen und geringeren als Freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, deſſen und deren Söhne der Sukzeſſion unfähig ſein ſollten.“

Die Deutung dieſer Beſtimmung iſt durchaus ſtreitig; und zwar zunächſt bezüglich der Perſonen „freiherrlichen Standes“, ob man darunter niedrigen qualifizierten Adel — ſo haben die Lippe-Weißenfelder Grafen im Schiedsſtreit das Wort interpretiert — oder freiherrlichen hohen Adel (Laband, D. Streit über die Thronfolge im Fürſtentum Lippe, Berlin 1890, S. 38; zweifelnd Weyhe-Eimke a. a. O. S. 248), wie ſolcher i. J. 1749 allerdings ſo ſpärlich exiſtierte (Weyhe-Eimke a. a. O. S. 247), daß man kaum begreifen kann, wie der Brüdervergleich auf ihn beſonders hätte Rückſicht nehmen ſollen, oder Freiherren, die reichsunmittelbare Territorialgebieter waren (Reuling, Das Ebenburtsrecht des Lipp. Hauſes, Berlin 1897, S. 92 ff.) zu verſtehen habe.

Nicht minder ſtreitig iſt, ob man unter Perſonen „gräflichen Standes“, reichsſtändiſche Grafen (Laband a. a. O.) oder auch Titularreichsgrafen (Reuling a. a. O.) zu verſtehen habe, für welche letztere Anſicht der

Umstand zu sprechen scheint, daß nach der communis opinio jener Zeit die Titular-Reichsgrafen zum hohen Adel gerechnet wurden, oder ob auch hier nur der Grafentitel als Qualifikation des niederen Adels gemeint sei.

Je nachdem man der einen oder anderen Interpretation beipflichtet, wird man die Ehe mit der Reichsgräfin Wartensleben als dem § 18 des Brüdervergleichs entsprechend behaupten können oder nicht. Aber zweierlei ist festzuhalten:

1. Von der Notwendigkeit alten Adels im Sinne von Stiftsadel ist in jenem § 18 nicht die Rede und wenn die Häupter der Biesterfelder und der Weißenfelder Linie in einem gemeinsamen Schreiben an den Fürsten von Lippe-Detmold vom $\frac{\text{9. Juli}}{\text{4. August}}$ 1853 die Erklärung abgegeben haben (Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Freiburg 1891, S. 27): „daß die im § 18 des brüderlichen Vergleichs von 1749 ausgesprochenen (Ebenbürtigkeitserfordernisse) uns als die einzig richtigen erscheinen, wobei es selbstredend ist, daß unter freiherrlichen Geschlechtern nicht neugeadelte, sondern alte von stiftsmäßigem Adel, also mit 16 Ahnen verstanden werden können und müssen," so ist dazu zu bemerken:

a) Die Zahl von 16 Ahnen ist eine ganz willkürliche.

b) Es wird von stiftsmäßigen Geschlechtern im Gegensatze zu neugeadelten gesprochen, nicht von Personen stiftsmäßigen Adels. Letztere sind nur solche, welche in ununterbrochener Folge von väterlicher und mütterlicher Seite ihren Adel nachweisen können, während der Charakter einer Familie als altadliger nicht dadurch alteriert wird, wenn auf weiblicher Seite unadlige Vorfahren vorkommen.

In dieser Beziehung bemerkt der Genealoge von Mülverstädt ausdrücklich und richtig (Vier Gutachten S. 19 f.):

> „Um ein Geschlecht oder eine bestimmte Person überhaupt als adlig nachzuweisen, gehörte also keineswegs der Nachweis, daß sie 16 adlige Ahnen habe und dazu gehört dies auch jetzt nicht. Eine Person aus adligem Geschlecht beweist ihren alten Adelstand durch ein Attest ihres Landesherrn und ihrer Standesherrn, daß ihr Geschlecht ein altadliges sei, gleichviel, ob ihr Vater oder Großvater die Ehe mit einer bürgerlichen Person geschlossen habe oder nicht. So wenig wie dadurch der Adel dieser Person alteriert wird, so wenig wird es auch der ihres ganzen Geschlechts."

Gewiß ist die Bemerkung Pinskers zutreffend (a. a. O. S. 45), daß der alte Adel auch Ahnen haben und sie beweisen müsse. Aber die Frage ist nur, ob die Qualität des alten Adels dadurch aufgehoben werde, wenn

unter den Ahnen ſich eine Frau bürgerlicher Geburt befinde. Und dieſe Frage iſt zu verneinen. Ja es ſteht der Satz feſt, den Walter (Deutſches Privatrecht § 456) mit Berufung auf Mittermaier aufſtellt: „Iſt auch nur bei einem Aſzendenten ein Mangel, ſo daß er nicht von adliger Abkunft iſt, ſo kommt die ganze Generation nicht in Betracht .. Wer hingegen von . . einem adeligen Vater und einer bürgerlichen Mutter ſtammt, macht die Generation nicht fehlerhaft."

c) Die Forderung wird nicht bezüglich einer Dame aus gräflichem oder gar reichsgräflichem Hauſe aufgeſtellt, bezüglich deren Moſer (Familienſtaatsrecht Bd. 2, S. 136) erklärt: „der ſchon vor der Ehe gehabte Grafen-Titul (iſt) eine Salvegarde vor die Ahnen-Inquiſition"; während derſelbe für eine Freiin vier adlige Ahnen verlangt.

2. Vor allen Dingen aber iſt hervorzuheben, daß der Schiedsſpruch (S. 26) dem Brüdervergleiche überhaupt die Kraft einer hausgeſetzlichen Norm aberkannt hat. Und da dieſe Meinung durchaus zutreffend erſcheint, ſo iſt es als rechtlich indifferent zu erachten, ob die Gräfin Karoline von Wartensleben den in dem Brüdervergleiche aufgeſtellten Erforderniſſen genüge oder nicht, obgleich das erſtere anzunehmen ſein möchte.

Der Brüdervergleich intereſſiert hier vielmehr lediglich für die Frage, ob nach der Anſchauung des Lippeſchen Hauſes alter im Sinne von Stiftsadel erforderlich geweſen ſei, und dieſe iſt zu verneinen.

Bezüglich der Ehen, welche im Laufe der Zeit in ſämtlichen Lippeſchen Linien mit Damen des niederen Adels, oder ſolchen, die heutiger Anſchauung gemäß zu dieſen gerechnet werden müſſen (Gräfin Dohna, Gräfin Kunowitz) abgeſchloſſen worden ſind, wird vielfach angegeben, daß letztere aus altadligem Geſchlecht ſtammen (Schiedsſpruch S. 33 ff.; Laband a. a. O. S. 19), daß das Geſchlecht „als ſtiftsmäßig" anerkannt geweſen ſei (ebendaſ. S. 23). Das kann aber nur bedeuten, daß nach heutiger Terminologie Uradel, alter im Gegenſatz von neuem Briefadel vorliege, da ja, wie wiederholt hervorgehoben wird, die Stiftsmäßigkeit eine individuelle Eigenſchaft iſt, die einer Perſon ſehr wohl fehlen kann, obgleich ſie einem altadligen Geſchlechte angehört.

Bei den meiſten dieſer Ehen wird aber, ſoweit erſichtlich, weder von denjenigen, die ihre Ebenbürtigkeit behaupteten, noch von denjenigen, die ſie als Mißheirat angefochten haben, auf die geleiſtete oder nicht geleiſtete Ahnenprobe, die Stiftsmäßigkeit der Braut Bezug genommen, ſondern höchſtens auf die des Geſchlechts, d. h. das Alter des Adels.

Allerdings hat bei der 1770 geſchloſſenen Ehe des Grafen Friedrich Wilhelm zu Lippe-Bieſterfeld mit Eliſabeth Johanna von Meinertshauſen, die von neuem Briefadel war — ihr Großvater war erſt 1748 geadelt worden und ihre Großmutter eine bürgerliche — (Schiedsſpruch S. 38)

die Erhebung der Braut in den Reichsgrafenſtand, und bei der 1806 geſchloſſenen Ehe des Grafen Johann Karl zu Lippe-Bieſterfeld mit Bernhardine von Sobbe, deren Vater erſt geadelt worden war, die Erhebung dieſer in den Reichsfreiherrnſtand, bei jeder mit Erteilung von vier Ahnen väterlicher- und mütterlicherſeits (Weyhe-Eimke a. a. O. S. 291; Pinsker a. a. O. S. 46) ſtattgefunden. Aber daraus erhellt zur Evidenz, daß zwar alter Geſchlechts- nicht aber Ahnen (Stiftsadel) als bedeutungsvoll angeſehen und daß der Mangel des erſteren durch die Reichsgrafen- oder Reichsfreiherrnwürde der Braut als behoben angeſehen wurde.

Denn daß der Mangel ſtiftsmäßiger Ahnen auch durch die Verleihung ſolcher ſeitens des Kaiſers, und heute des Landesherrn, nicht beſeitigt werden könne, iſt ſchon damals wie jetzt unzweifelhaft (vgl. Pütter, Über den Unterſchied der Stände, Göttingen 1795, S. 133; Mittermaier, Grundſ. d. deutſchen Privatrechts § 384; Lütgendorff-Leinburg, Familiengeſch., Stammbaum u. Ahnenprobe, Frankfurt 1890, S. 78), und daß ſolche Titelverleihungen nicht hohen Adel zu verleihen imſtande waren, iſt ſchon 1770 und noch mehr 1806 ganz ausgemacht geweſen.

So ergibt ſich alſo nach der Feſtſtellung des Schiedsſpruches, daß im Lippeſchen Hauſe Ehen mit Frauen des niederen Adels als ebenbürtig anzuſehen ſind, Ahnenadel von väterlicher und mütterlicher Seite nicht erfordert worden iſt, und daß ſelbſt, wenn alter Adel erforderlich geweſen wäre, einmal die Gräfin Karoline Wartensleben dieſem Requiſite entſprochen haben würde, und andernfalls, daß bei ihr als einer Reichsgräfin von dieſem Erfordniſſe gar keine Rede ſein konnte.

Zum Überfluß ſei aber hier noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, daß die Frage, ob im Lippeſchen Hauſe zur Ebenbürtigkeit Stiftsadel erforderlich ſei, durch den Schiedsſpruch bereits entſchieden und damit die Sukzeſſionsfähigkeit der aus der Ehe des Grafen Ernſt mit ſeiner Ehefrau, geborenen Reichsgräfin von Wartensleben, erzeugten Söhne für das bis zum Jahre 1853 in der Lippeſchen Familie geltende Recht unzweideutig feſtgeſtellt worden iſt.

Denn indem das Schiedsgericht die im Jahre 1803 von dem Grafen Wilhelm Ernſt von Lippe-Bieſterfeld mit Modeſte von Unruh geſchloſſene Ehe für ebenbürtig erklärte, obgleich kein Geburtsſchein ihres Vaters beizubringen war und ſich nicht einmal ermitteln ließ, zu welcher Linie des Unruhſchen Geſchlechtes er zu zählen ſei und woher er ſtamme (Schiedsſpruch S. 6), „daß vielmehr nur ‚überwiegende Gründe‘ dafür ſprechen, daß er ein legitimes Mitglied der altadligen Familie von Unruh geweſen ſei“ (ebendaſ. S. 7) und ausdrücklich hinzufügt: „dies würde allerdings

nicht genügen . . wenn der Nachweis einer bestimmten Zahl von Ahnen nötig sein sollte" (ebendas. S. 9), weiter aber bemerkt wird: „es stehen nicht mehr als zwei adlige Ahnen der Modeste von Unruh fest, da es an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, wer die Mutter des Generals gewesen ist" (ebendas. S. 9), so hat das Schiedsgericht damit klar ausgesprochen, daß es auf Ahnenadel nicht ankomme.

Zwei adlige Ahnen aber besitzen die Söhne der Gräfin Karoline gleichfalls.

b

Am 10. Mai 1853 erließ der regierende Fürst von Lippe-Detmold folgende Deklaration:

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold usw. urkunden hiermit:

In den beiden gräflichen Nebenlinien Unseres Hauses, nämlich der Lippe-Biesterfelder und der Lippe-Weißenfelder sind, nachdem sich dieselben weithin verbreitet haben, bei Eingehung von Ehebündnissen nicht immer die durch Standes- und Familienverhältnisse gebotenen Rücksichten beachtet worden, weshalb Wir uns dringend veranlaßt finden, zur Aufrechterhaltung des Ansehens und der Würde des Hauses hierin eine Beschränkung eintreten zu lassen. Wir erklären demnach vermöge des Uns als regierendem Familien- und Stammhaupte zustehenden Autonomierechts, daß hinführo jeder Ehe, welche ein Mitglied Unseres Hauses eingehen möchte, in Beziehung auf Familienrechte die Anerkennung versagt werden wird, wenn nicht bei Uns oder Unseren Nachfolgern in der Regierung der Consens zur Vermählung zuvor nachgesucht und ausgewirkt worden ist. Das Gesuch ist zunächst bei dem Chef der betreffenden Speziallinie anzubringen, welcher dasselbe mit Gutachten begleiten und zur höchsten Entschließung an Uns befördern wird.

Der Consens wird nur dann ertheilt werden, wenn sowohl die Standesmäßigkeit der Ehe als die Mittel zu einem standesmäßigen Unterhalt glaubhaft nachgewiesen werden.

Diese in Kraft eines Hausgesetzes von Uns erlassene Deklaration soll unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Regierungssiegel den Chefs der beiden Nebenlinien, nämlich dem Herrn Grafen Julius zu Lippe-Biesterfeld und dem Herrn Grafen Gustav zu Lippe-Weißenfeld mit dem Ersuchen zugefertigt werden, die übrigen Mitglieder ihrer Speziallinien davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Gegeben Detmold, den 10. Mai 1853. (Laband a. a. O. S. 15.)

Nach dieſer Deklaration ſind zwar unkonſentierte Ehen der Familienglieder nicht als nichtig anzuſehen. Denn es fehlt eine dahin lautende Beſtimmung, und die Notwendigkeit des Konſenſes des Familienhauptes zu Ehen der Familienglieder greift überhaupt nur da Platz, wo ſie hausgeſetzlich angeordnet iſt (vgl. ſtatt vieler: Heffter, die Sonderrechte a. a. O. S. 96), wohl aber werden für die Zukunft nicht-konſentierten Ehen die Standes- und Familienrechte abgeſprochen.

Weiter wird nicht definiert, was eine ſtandesgemäße Ehe ſei, ſondern die Entſcheidung dem Ermeſſen des Familienhauptes überlaſſen (vgl. auch Handſchreiben des Fürſten vom 10. Mai 1853 bei Laband a. a. O. S. 16), welches freilich nicht notoriſche Mißheiraten, d. h. ſolche mit Perſonen des Bürgerſtandes für ſtandesgleiche Ehen erklären kann, im übrigen aber bezüglich der Frage ob hoher Adel oder niederer, titulierter oder nicht titulierter, alter oder neuer genüge, um ſo unbeſchränkter iſt, als ja auch das Moment des ſtandesgemäßen Unterhaltes in Betracht kommen ſoll. Das Urteil darüber aber ſchließt jede Begrenzung aus.

In Gemäßheit dieſer Deklaration ſuchte Graf Julius zu Lippe-Bieſterfeld im Jahre 1868 den Konſens zur Ehe ſeines Sohnes des Grafen Ernſt mit Caroline Gräfin Wartensleben nach, worauf der Fürſt zunächſt privatim antwortete, daß er „keinen Grund ſehe“ ſeinen Konſens nicht zu geben, und unter dem 23. September 1868 amtlich urkundete:

„Hochgeborener Graf, Freundlich geliebter Vetter! Ew. Liebden haben in dem gefälligen Schreiben vom 11. d. Mts. Mir die Anzeige gemacht, daß Ihr älteſter Sohn, der Graf Ernſt Caſimir Friedrich Carl Eberhard zu Lippe-Bieſterfeld mit der Gräfin Caroline von Wartensleben ſich ehelich zu verbinden beabſichtigen.

Um dem ausgeſprochenen Wunſche zu genügen und in Berückſichtigung, daß Ew. Liebden Ihre Einwilligung zu dieſer Ehe bereits gegeben haben, nehme ich keinen Anſtand, Meinen Conſens dazu hierdurch gleichfalls zu ertheilen.

gez. L. F. z. L.“ (Kahl a. a. O. S. 76.)

Damit war die Ebenbürtigkeit dieſer Ehe ſeitens des Familienhauptes ausdrücklich anerkannt worden. Denn daß der Fürſt ſich vollkommen bewußt war, daß in der formellen Konſenserteilung auch die Anerkennung der Standesmäßigkeit der konſentierten Ehe liege, dafür zeugt das im Original vorliegende Schreiben, welches der Fürſtliche Staatsminiſter von Oheimb unter dem 10. November 1857 an das Haupt der Bieſterfelder Linie richtete, und welches lautet:

„Ew. Erlaucht beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 30ſten v. Mts. ganz ergebenſt zu erwidern, daß der durchlauchtigſte

Fürſt, mein gnädigſter Herr, gegen die beabſichtigte Vermählung des Herrn Grafen Leopold zur Lippe-Bieſterfeld mit der Freiin von Taube zwar Nichts zu erinnern haben, jedoch Bedenken tragen, eine die Anerkennung der Ebenbürtigkeit dieſer Ehe in ſich enthaltende ausdrückliche Genehmigung derſelben auszuſprechen."

Aber die Genehmigungsurkunde zu der Ehe mit der Gräfin Wartensleben entbehrt der miniſteriellen Kontraſignatur.

In dieſer Beziehung weichen die verſchiedenen Hausgeſetze voneinander ab.

Das Bayeriſche Hausgeſetz von 1819 Tit. II § 2 (Schulze, Hausgeſetze Bd. 1 S. 338) verlangt Kontraſignatur des Staatsminiſters des Königlichen Hauſes.

Das Hausgeſetz für das Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſamthaus von 1836 § 3 (ebendaſ. 1, 489), ſowie das Hannöverſche von 1836 cap. 3 § 5 (ebendaſ. 1, 493) ſchriftliche Urkunde, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staatsſiegel ſowie mit der gewöhnlichen Kontraſignatur verſehen iſt.

Die letztere wird nicht erfordert in dem Oldenburgiſchen Hausgeſetze 1872 Art. 8 (ebendaſ. 2, 454), wo nur eine ſchriftlich nachzuſuchende und zu den Akten des Staatsminiſteriums Departement des großherzoglichen Hauſes ſchriftlich zu erteilende Genehmigung verlangt wird, dem ſächſiſchen von 1837 § 93 (ebendaſ. 3, 254): förmliche Genehmigung in beſonderer Urkunde, dem Waldeckiſchen von 1857 § 10 (ebendaſ. 3, 426): eigenhändig vollzogene und unterſiegelte Urkunde.

Endlich begnügen ſich mit ausdrücklicher Einwilligung: Württembergiſches Hausgeſetz 1828 Art. 18 (ebendaſ. 3, 515), Koburg-Gotha 1855 § 93 (ebendaſ. 3, 286) mit bloßer Genehmigung: Mecklenburg-Schwerin 1821 § 5 (ebendaſ. 2, 243), Hohenzollern 1821 § 9 (ebendaſ. 2, 764), Reuß 1844 (ebendaſ. 2, 356).

Wo eine miniſterielle Kontraſignatur nicht beſonders verlangt wird, verſteht ſie ſich nicht von ſelbſt und kann ihr Mangel nicht etwa die Nichtigkeit des fraglichen Aktes herbeiführen.

Denn eine miniſterielle Kontraſignatur iſt nur erforderlich für „Verfügungen in Regierungsangelegenheiten" (Gerber, Grundzüge des deutſchen Staatsrechts, Leipzig 1880, S. 101 f.), „für landesfürſtliche Regierungserlaſſe" (Zachariae, Deutſches Staatsrecht § 62), „für ſtaatliche Akte des Monarchen" (Meyer, Staatsrecht § 84 S. 222). Hier aber handelt es ſich um Akte, welche der Landesherr in der ihm als ſolchen zuſtehenden Stellung als Familienhaupt vornimmt, um Familien-, nicht um Staatsakte.

Daß die Deklaration vom 10. Mai 1853 lediglich einen Hausfamilienrechtlichen Charakter hat, ergibt ſich deutlich aus dem Umſtande, daß ſie nie publiziert, ſondern nur den Chefs der Nebenlinien zur Nachachtung mitgeteilt worden iſt.

Daß aber die Konſenserklärung vom 23. September 1868 einen formellen Charakter hatte und nach dem Willen des ſie erteilenden Fürſten haben ſollte, erhellt aus einer Vergleichung mit deſſen in derſelben Angelegenheit vorher verfaßten privaten Schreiben.

Denn während er in dieſem den Adreſſaten duzt und „lieber Julius“ anredet, bedient er ſich in dem Schreiben vom 23. September der formellen Anrede: „Hochgeborner Graf, freundlich geliebter Vetter! Euer Liebden“ und nennt ihn „Sie“ (Kahl a. a. O. S. 76).

Auch aus der Lippeſchen Verfaſſung vom 6. Juli 1836 ergibt ſich nicht die Notwendigkeit einer miniſteriellen Kontraſignatur für Akte der Hausgewalt des Landesherrn. Denn daß § 5 der Verf. v. 6. Juli 1836: „ſowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bleiben,“ nicht die mindeſte Beziehung zu der Form der ſeitens des Landesherrn ausgehenden Akte der Hausgewalt habe, iſt offenſichtlich. Andere auf die landesherrliche Familie bezüglichen Normen finden ſich aber in der Verfaſſungsurkunde nicht vor.

B. und C.

Beſtehen anderweite Gründe für die rechtliche Unbeſtreitbarkeit der Sukzeſſionsanſprüche der Söhne des Grafen Ernſt?

Iſt die Fakultät, wie ſie eben dargelegt hat, auch feſt durchdrungen von der Schlüſſigkeit des Beweiſes für die Ebenbürtigkeit der Ehe Seiner Erlaucht des Grafen Ernſt, ſo weiß ſie doch ſehr wohl, daß oft gerade das, was nicht beſtritten werden ſollte, der Anfechtung mit Vorliebe und hartnäckig ausgeſetzt wird. Sie hat deshalb zu unterſuchen, ob noch anderweite Rechtsgründe dafür beſtehen, das Thronfolgerecht der männlichen Deſzendenz aus jener Ehe außer Streit zu halten, und ob vielleicht gar ein Untergang des Anfechtungsrechts und inſoweit die Unangreifbarkeit jenes Sukzeſſionsanſpruchs in dem höchſten Sinne, in welchem ſie rechtlich hergeſtellt werden kann, feſtzuſtellen iſt?

Dieſe Unterſuchung iſt aber undurchführbar, ohne daß die Fakultät — ſoweit möglich im engſten Anſchluß an die ihr geſtellte Frage — kritiſch Stellung nimmt zu der Art und Weiſe, wie ſolche Sukzeſſionsſtreitigkeiten wegen angeblicher Unebenbürtigkeit beſtimmter Ehen tatſächlich geführt zu werden pflegen.

I. Diese Praxis leidet gleichzeitig an ganz ungebührlicher Überschätzung der Ebenbürtigkeitsfrage selbst, wie an Unterschätzung, ja zum Teile völliger Mißachtung, derjenigen rechtlichen Tatsachen, welche geeignet sind, den Defekt der Ebenbürtigkeit zu heilen oder die Ebenbürtigkeit selbst rechtlich außer Zweifel zu stellen, wie endlich an einer vollständigen Verkennung der Grundgedanken germanisch-deutscher Hausverfassung, die ja gerade in der Organisation der hochadligen Familien lebendig geblieben sind.

Da alle diese Streitigkeiten angeblich zu dem Zwecke geführt werden, gerade die Grundsätze dieses Hausrechtes — zu denen sie sich in tiefen Widerspruch stellen — zur Durchführung zu bringen, kann die Praxis diesen Sätzen nicht derogieren wollen und in der Tat nicht derogieren: sie ist eine consuetudo omnino irrationabilis gegenüber einem Rechte, das aufzugeben keines unserer hochadligen Häuser gewillt ist.

Entgegen den durchaus germanischen Grundideen der Hausverfassung des hohen Adels erscheinen seit langer Zeit die Sukzessions- in Gestalt der Ebenbürtigkeitsstreitigkeiten von einer ganz falschen Analogie beherrscht, die zwischen Thronsukzession und römischer Intestaterbfolge gezogen und durchgeführt wird.

An dieser Stelle haben sich die hochadligen Häuser — nicht ohne sich schwer zu schädigen, ihren Bestand zu erschüttern und in der Handhabung ihres Rechtes unsicher zu werden, ganz ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen das römische Recht vergessend — romanistisch-privatrechtlichen Anschauungen zugewendet.

Es hatte dies die sehr üble Folge, daß Verhältnisse, wie Agnatenstellung und Sukzessionsrechte im fürstlichen Hause, deren öffentlich-rechtliche Natur immer schärfer und schärfer hervortrat, dauernd unter den Bann ganz unzulänglicher und an Unerträglichkeit rasch zunehmender Rechtsanschauungen gerieten, während gerade die gesunde Durchführung der Grundgedanken des Hausrechtes den Interessen des Staates ebenso vollständig entspricht, als ihre Verletzung bei Führung von Sukzessionsstreitigkeiten ihnen widerstreitet.

Es gilt das Recht gegenüber der sich von ihm abwendenden Praxis wieder zur vollen Herrschaft zu bringen.

II. Der Grundgedanken der Praxis ist folgender:

Wie bei der Intestaterbfolge die Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser die einzige Grundlage des Erbanspruchs bilde, wie der Mangel der Verwandtschaft mit dem Erblasser nie geheilt, die Frage der Erbberechtigung also jederzeit wieder aufgerollt und die Erbschaft

ihrem Besitzer wieder abgejagt werden könne, so sei die Abstammung aus ununterbrochen ebenbürtigen Ehen sozusagen die einzige Voraussetzung auch für die Thronsukzession, sei der Defekt der Ebenbürtigkeit wie der der Verwandtschaft schlechterdings unheilbar, und könne die Anzweifelung der Sukzessionsberechtigung wegen angeblichen Mangels der Abstammung aus nicht ebenbürtiger Ehe um so sicherer in infinitum geltend gemacht werden, als das Privatfürstenrecht keine Verjährung für dieses Anfechtungsrecht statuiert habe.

Diese Analogie aber ist in ihrer dreifachen Anwendung gleich unrichtig (s. III—V).

III. Daß es noch eine Reihe anderweiter Titel des Thronerwerbes gibt als die Blutsverwandtschaft mit dem Throninhaber vermittelt durch ebenbürtige Ehe, daß hier also das Blut lange nicht die Rolle spielt, wie bei der Intestaterbfolge, bedarf kaum der Erwähnung. Throngründung, Erbverbrüderung, Berufung auf den Thron infolge Aussterbens des regierenden Hauses, sind gerade so gute Titel wie das Geblütsrecht.

IV. Der Mangel der Ebenbürtigkeit aber und ebenso der Mangel der Abstammung aus unebenbürtiger Ehe sind von jeher ebenso heilbar gewesen, als es der Mangel der Blutsverwandtschaft bei der Intestaterbfolge grundsätzlich nicht war und nicht ist. Diese Tatsachen heilender Wirkung haben gegenüber nicht vorhandener Ebenbürtigkeit eine konstitutive, gegenüber vielleicht zweifelhafter Ebenbürtigkeit eine diese feststellende und gegenüber feststehender Ebenbürtigkeit eine den Rechtstitel verdoppelnde Wirkung. Die Ebenbürtigkeit ruht nicht nur auf derivativem, sondern auch auf originärem Erwerb.

Als Tatsachen — ausgestattet mit diesen Wirkungen — kommen in Betracht: das Staatsgesetz, das rechtskräftige Urteil, die Anerkennung des Hauses, sei es in Gestalt eines Aktes der Autonomie, sei es in Form publizistischen Rechtsgeschäftes, endlich der Thronerwerb, dessen heilende Kraft freilich nicht immer die gleiche ist, und der Erwerb unanfechtbaren Sukzessionsrechtes.

Es steht zur Untersuchung, ob und inwieweit eine Anfechtung der Sukzessionsberechtigung der Söhne des Grafen Ernst, gestützt allein auf die Behauptung der Unebenbürtigkeit der Gräfin Karoline von Lippe-Biesterfeld, geborene Reichsgräfin von Wartensleben, die Existenz solcher Gründe für den Untergang der Ebenbürtigkeitsfrage unbeachtet läßt?

1. Die Autonomie der fürstlichen Häuser war früher für ihr Land eine Rechtsquelle höchster Ordnung. Zwar wurden die Hausgesetze dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt, die dieser auch wohl einmal verweigerte. Aber innerhalb des Territoriums hatte die Familie

des Landesherrn in der Regelung ihrer rechtlichen Stellung zu Land und Thron keinen Konkurrenten. Waren ja doch, wie das Grundstück für den Eigentümer, so Land und Leute für den Landesherrn und sein Haus da!

Die gewaltige Änderung in der Auffassung von Staat und Volk und die Verwandlung aller Mitglieder des regierenden Hauses außer seinem Haupte aus Reichsunmittelbaren in Staatsbürger haben bewirkt, daß in den neueren Verfassungsstaaten Hausgesetze und Hausgebräuche jene Stellung einer Rechtsquelle höchster Ordnung eingebüßt haben. Zwar ist die Autonomie der regierenden Häuser neben der Staatsgesetzgebung als Rechtsquelle anerkannt. Allein nicht nur sind die wichtigsten Sätze des Hausrechts regelmäßig in die Verfassung übergegangen, demgemäß dem engen Geltungsgebiet und der Macht des Hauses entrückt, in Bestand und Abänderung auf den gewöhnlichen Weg der Verfassungsänderung gewiesen, sondern in allen seinen Satzungen hat das Hausrecht an der Verfassung und dem Staatsgesetz seine unverrückbare Schranke. Es vermag ohne besondere staatsgesetzliche Ermächtigung beiden weder erfolgreich zu widerstreiten, noch sie abzuändern. Man vgl. z. B.: Hefster, Sonderrechte S. 83; Schulze-Gävernitz, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie I S. 1361.

Ganz zweifellos ist es eben im Gegensatze zu früher an erster Stelle nicht mehr das Haus, sondern der Staat, der für die Sicherheit der Thronfolge zu sorgen hat. Wie er der Rechtsunsicherheit vorbeugt, ist allein seine Sache. Will er den Weg der Landesgesetzgebung betreten, so kann ihn niemand hindern. Der Agnat, den das rite zustandegekommene Verfassungsgesetz für folgeberechtigt erklärt, ist folgeberechtigt: alle Defekte in seiner Person sind damit ipso iure geheilt. Sollte das Gesetz ein näheres Anrecht an den Thron ignorieren, so muß sich der zurückgesetzte Agnat den Verlust seines Sukzessionsrechtes gefallen lassen. Es gibt keine Legitimität eines Untertanen gegen ein gültiges Gesetz!

Nun ist freilich die Lippesche Verfassung vom 6. Juli 1836 (s. die Landesverordnungen des Fürstentums Lippe Bd. VIII, 1844, S. 182 ff.) wie oben schon ausgeführt (s. S. 28), ganz ungemein unvollständig und enthält allgemeine Bestimmungen über die Sukzessionsberechtigung gar nicht.

Und doch ist eine der wenigen heute noch in Kraft stehenden Satzungen der Verfassung, nämlich § 5 Abs. 3, auch für die Sukzessionsberechtigung der Söhne des Grafen Ernst von Bedeutung.

Bei Erlaß jener Verfassung handelte es sich wesentlich um die Zusammensetzung der Stände. Nun war durch den Vertrag vom 22./24. Mai

1762 § 5 von dem damals regierenden Grafen zu Lippe-Detmold dem Grafen zu Lippe-Biesterfeld und seiner Linie „die Beschickung des Landtags als Erbherrn billiger und unbegehrtermaßen zugestanden". (Laband, Thronfolge S. 66.)

Erst wenn jene Linie ausgestorben oder zur Regierung gelangt sei, solle die Weißenfelder Linie das gleiche Recht üben.

Gerade auf die Erbherrlichkeit, d. h. auf die Sukzessionsberechtigung gegenüber der Hauptlinie, ward dies Recht der Beschickung des Landtages begründet.

Wenn nun anläßlich der Verfassungsgründung Graf Wilhelm Ernst zu Lippe-Biesterfeld im Jahre 1836 beim regierenden Fürsten von Lippe-Detmold beantragte, in den Abschnitt der Verfassung über die Landstände am Schlusse des § 5 die Worte aufzunehmen: „sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben" (Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht S. 79 ff.), so kann dieser Antrag nur als in seinem und seiner Söhne Interesse gestellt verstanden werden.

Es hat nun Fürst Leopold durch Dekret vom 30. Juni 1836 den Ständen diesen Antrag zur Begutachtung übersendet und beigefügt, daß die Aufnahme dieses Zusatzes in die Verfassung „unbedenklich" erscheine. Die Stände haben in ihrer Rückäußerung vom 2. Juli 1836 den Zusatz sogar für „ganz unbedenklich" erklärt. Er hat dann Aufnahme in die Verfassung gefunden.

Somit ist durch die Verfassung ausdrücklich und feierlich die Biesterfelder Linie in ihrem Bestande von 1836 als „erbherrliche Linie" anerkannt, die als solche berechtigt sei, den Landtag zu beschicken.

Derselbe Graf Wilhelm Ernst aber hatte ja gerade mit Modeste von Unruh sich 1803 vermählt. Aus dieser Ehe waren drei Söhne vorhanden. Weitere männliche Glieder zählte damals die Linie nicht. Wären diese damals nicht als sukzessionsberechtigt angesehen worden, so hätten sicher weder Fürst Leopold noch die Stände den gerade vom Grafen Wilhelm Ernst beantragten Zusatz für unbedenklich erklärt.

Und so ist doch die Auslegung der Verfassung nach unserer Überzeugung die richtige, wonach in ihr allerdings eine gesetzliche Anerkennung der erbherrlichen Eigenschaft des Grafen Wilhelm Ernst und seiner Deszendenz enthalten ist.

Daß aber die Gemahlin des Grafen Wilhelm Ernst nicht dem hohen Adel angehört hat, war in Lippe allgemein bekannt. Wenn die Verfassung dennoch die Deszendenz dieser Ehe als Glieder der erbherrlichen Linie implicite anerkennt, so liegt darin eine Anerkennung der höchsten Gesetzgebungsgewalt des Landes, daß zur Erbherrlichkeit,

Digitized by Google

also zur Sukzessionsfähigkeit, nicht Abstammung aus einer Ehe mit einer Dame hohen Adels erforderlich sei.

Damit war die Frage nach der Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh von Gesetzeswegen vollständig erledigt.

Vielleicht wendet man dagegen ein, was übrigens des Beweises noch bedürfte, man habe damals in Lippe allgemein geglaubt, Modeste von Unruh entstamme einem altadligen freiherrlichen Geschlechte, während sie eine Freiin ja nicht gewesen sei. Solche Irrtümer im Motive tun, wie allgemein anerkannt ist, der Gültigkeit eines Gesetzes nicht den geringsten Abtrag!

Aber selbst, wenn man sich auf den Standpunkt des Einwandes stellt, würde die verfassungsmäßige Anerkennung der Ehe von 1803 mit Notwendigkeit auch der Ehe des Grafen Ernst mit Karoline von Wartensleben zugute kommen. Die Gräfin gehört ja dem alten, und mehr als dem freiherrlichen, nämlich dem reichsgräflichen Stande an.

Es steht also der Anzweifelung auch dieser Ehe in der Tat die zitierte Satzung der Lippeschen Verfassungsurkunde entgegen.

2. Durch rechtskräftiges Urteil im Sukzessionsstreit, auch wenn es zugunsten des früher Nicht-Berechtigten gefallen wäre, wird die anerkannte Sukzessionsberechtigung der Anfechtbarkeit durch die unterliegende Linie definitiv entzogen. Dieser Rechtsgrund läßt das Anfechtungsrecht untergehen: es ist verbraucht. Ne bis in idem! Für den Lippeschen Sukzessionsstreit gibt es nun keinen Staatsgerichtshof weder in Lippe selbst, noch im Reiche. Ob aber der Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 in dem Streite um die Sukzessionsberechtigung des Grafen Ernst Rechtskraft macht, auch zugunsten seiner Söhne, das soll in dem letzten Abschnitt des Gutachtens besonders untersucht werden (s. S 43 ff.).

3. In zwei Schriften zum Lippeschen Thronfolgestreit: Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Freiburg 1891, S. 38; Derselbe, Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1896, wird darauf hingewiesen, daß der Thronerwerb unebenbürtige Abstammung zweifellos heile: die Ebenbürtigkeitsfrage sei dadurch ganz bedeutungslos geworden.

Deshalb wird behauptet, es nehme das Haus Schaumburg-Lippe trotz seiner Abstammung aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen mit der zweifellos nicht dem hohen Adel angehörigen Philippine Elisabeth von Friesenhausen eine ganz andere Stellung ein als die beiden anderen Lippeschen Nebenlinien. Das Haus Lippe-Schaumburg sei durch

Erwerb der Landeshoheit über die Grafſchaft Schaumburg „unter die ſouveränen europäiſchen Häuſer“ aufgeſtiegen und dieſe Häuſer ſeien alle einander ebenbürtig.

.Seit dem Erſcheinen dieſer Schriften, deren Hinweis auf das Verhältnis von Ebenbürtigkeit und Thronerwerb als wiſſenſchaftlich verdienſtlich zu erachten iſt, iſt Graf Ernſt von Lippe-Bieſterfeld unanfechtbarer Thronerbe für Lippe-Detmold geworden und jeder Tag kann ihm den Fürſtenhut dieſes Landes ſelbſt bringen.

Es fragt ſich, ob dieſe rechtlich unanfechtbare Fixierung der Stellung des Grafen vielleicht auch das Sukzeſſionsrecht ſeiner Söhne ipso iure der Beſtreitbarkeit enthoben hat?

Hier iſt zu ſcheiden.

Der Thronerwerb — wenn von dem noch nicht legitimierten Uſurpator abgeſehen wird — iſt für den Erwerber ein definitiver, unwiderruflicher. Semel princeps semper princeps!

Das Gleiche gilt von dem unbedingt und in unanfechtbarer Weiſe erworbenen Thronfolgerecht.

Der Thronerwerb macht alſo die Frage der Abſtammung des Thronerwerbers aus ebenbürtiger Ehe vollſtändig gegenſtandslos. Würde nach der Thronbeſteigung eines Fürſten deſſen Herkunft aus ganz unebenbürtiger Ehe zur Evidenz nachgewieſen, ſo hätte das auf ſein Kronrecht gar keinen Einfluß. Der Beſitz der Staatsgewalt macht ihren Inhaber dauernd zum vollauf qualifizierten Beſitzer. Daß dem auch die Anſchauung des Reichstags zur Zeit des früheren deutſchen Reichs entſprach, bezeugt Moſer, Teutſches Staatsrecht Th. XIX. S. 322: „Vielmehr weißt man ja, daß z. E. der Fürſt Piccolomini und Hertzog von Marleborough im Reichs-Fürſten-Rath zu Sitz und Stimme admittirt worden ſinnd, ob ſelbige gleich mit keinen fürſtenmäßigen Ahnen aufkommen konnten. Auf gleiche Weiſe wurden die Grafen von Holtzapfel und Wartenberg recipirt, deren jener eines Dorff-Schultzens Sohn war, und dieſer eine bürgerliche Perſon und Witwe zur Ehe hatte.“

Thronerwerb iſt eben unbedingter Ebenbürtigkeitserwerb für jeden, der die Ebenbürtigkeit bisher nicht beſeſſen hat.

Das gilt natürlich auch vom Graf-Regenten von Lippe zurzeit ſchon. Selbſt wenn er nicht ebenbürtig geboren wäre, ſtände ſeine Ebenbürtigkeit jetzt außer allem Zweifel.

Nie aber wird durch den Thronerwerb der Mangel der Ebenbürtigkeit in einem beſtimmten Hauſe geheilt.

Stammt der neue Erwerber eines Thrones, wie der Herr von Lippe-Alverdiſſen bei Erwerb eines Teiles der Grafſchaft Schaumburg, aus fürſtlicher Familie, ſo kann er, falls er bisher nicht Agnat dieſer Familie

war, unmöglich dadurch die Agnatenschaft erhalten. Er wird diesen Agnaten zwar ebenbürtig, aber nicht auf Grund des Hausrechts, sondern auf Grund des Rechtssatzes, daß Souveräne und souveräne Häuser einander ebenbürtig sind. Als Herr von Schaumburg erwirbt er kein Recht auf Sukzession in Lippe, was er nicht vorher als Mitglied des Lippeschen Hauses gehabt hat.

Daraus erhellt auch, daß es sich bei den Schaumburgischen Ansprüchen auf Sukzession in Lippe nicht um ein Recht des Staates Schaumburg gegen den Staat Lippe handeln kann. Linien desselben Fürstenhauses desselben Staates bestreiten einander das Sukzessionsrecht. Solche Streitigkeiten auf dem Boden des Hausrechtes und allein auf diesem sind aber zweifellos nicht „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten", sondern interne Streitigkeiten der Lippeschen Fürstenfamilie, an deren Lösung allein der Staat Lippe interessiert ist.

Es trifft den Kern der Sache, wenn Fürst Leopold von Lippe am 4. Juni 1833 sich dahin äußerte: „Dieser Besitz (von Schaumburg) hat jedoch mit dem Fürstentume nichts gemein und äußert auf die bestehende Lippesche Haus- und Landesverfassung nicht den mindesten rechtlichen Einfluß. In der Person des Fürsten zu Schaumburg-Lippe muß demnach die zweifache Rechtseigenschaft eines souveränen Besitzers der halben Grafschaft Schaumburg und eines Lippeschen Erbherrn und Paragialbesitzers des Amtes Blomberg wesentlich voneinander unterschieden werden." (S. Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolge S. 58.)

Kein Thronerwerber wird eben durch den Erwerb der Ebenbürtigkeit Agnat irgendeines anderen Hauses als seines eigenen. So ist der Erwerb der Schaumburgischen Herrschaft für die Entscheidung der Lippeschen Sukzessionsfrage ohne alle Bedeutung. Denn nicht um die Ebenbürtigkeit mit dem Fürsten von Lippe, sondern um den spezifisch familienrechtlichen Titel derselben handelt es sich, und mit diesem hat die Landeshoheit in Schaumburg nichts zu tun.

Während aber der Throngründer für sich und seine Familie — auch für die schon früher geborenen Söhne — die Ebenbürtigkeit erwirbt, und dies ganz analog vom Erwerber der Grafschaft Schaumburg behauptet werden muß, ist das anders bei dem Sukzessor nach Hausrecht. Dieses allein entscheidet dann — soweit nicht staatsgesetzliche Bestimmungen vorhanden sind oder nachher erlassen werden — über die Ebenbürtigkeit der Ehe und der Deszendenz des neuen Thronerwerbers. Die Ebenbürtigkeit der Ehe und der Söhne des Graf-Regenten folgt also nicht ipso jure aus der Feststellung seines unbestreitbaren Sukzessionsrechtes.

4. Weitaus die regelmäßigſte Form der Heilung fehlender, der Feſtſtellung vielleicht zweifelhafter Ebenbürtigkeit iſt ſeit langer Zeit die Anerkennung ſeitens der dafür zuſtändigen Stelle.

Es iſt allgemein bekannt, daß nach der Wahlkapitulation Kaiſer Karls VII. von 1742 Art. XXII § 4 ſelbſt bei notoriſcher Mißheirat der Kaiſer, wenn das ohne Beeinträchtigung von ebenbürtig geborenen Agnaten geſchehen konnte, das Recht beſaß, den aus jener Ehe erzeugten Kindern eines Standes des Reichs die Ebenbürtigkeit und Sukzeſſionsfähigkeit zu verleihen. Hätte dieſe Verleihung aber die genannten Agnaten beeinträchtigt, ſo bedurfte der Kaiſer dazu „deren beſondere Einwilligung".

Der Streit, ob zur Zeit des alten Reichs auch der Konſens der Agnaten allein den Defekt zu heilen vermochte, iſt vollſtändig gegenſtandslos geworden. Daß heute die Häuſer ſelbſt ohne jede Konkurrenz das Recht beſitzen, durch einmütigen Konſens der Agnaten den Mangel zu heilen, ſollte nicht bezweifelt werden und wird ja auch von weitaus den meiſten wiſſenſchaftlichen Autoritäten anerkannt. Das Haus allein entſcheidet über die Ebenbürtigkeit im Hauſe.

Dieſe Anerkennung des Hauſes aber iſt der Ehe des Grafen Ernſt mit Reichsgräfin Karoline von Wartensleben — wie oben ſchon betont und in der Folge noch etwas näher zu beleuchten iſt — in vollem Umfang zuteil geworden. Das Haus hat damit ihre Unbeſtreitbarkeit nach Hausrecht anerkannt.

Wenn dennoch auch jetzt wieder im Lippeſchen Hauſe, wie das früher ſo vielfach in andern Streitigkeiten um die Ebenbürtigkeit geſchehen iſt, Glieder des Hauſes lange Zeit nach jener Anerkennung mit dieſer praktiſch in Widerſpruch treten, ſo läßt ſich dies auch bei der günſtigſten Auslegung doch nur daraus erklären, daß ſich eine ganze Anzahl von Irrtümern, die weſentlich in der durchaus falſchen Analogie zwiſchen Sukzeſſionsſtreit und Inteſtaterbſtreit entſpringen, ſich miteinander verwoben haben. Um das Gewebe aufzulöſen und das Richtige an Stelle des Irrtümlichen zu ſetzen, ſei uns geſtattet, den Streit um die Ebenbürtigkeit im Lippeſchen Hauſe überhaupt zu ſtreifen.

V. Im Jahre 1895 iſt Fürſt Woldemar von Lippe-Detmold geſtorben und Fürſt Alexander als letzter, aber regierungsunfähiger Agnat des regierenden Hauſes ihm ſukzediert. Mit dem Tode dieſes Fürſten ſtirbt das regierende Haus aus. Und im Hinblick auf dieſes Ereignis erhebt ſich ein Streit über die Ebenbürtigkeit von zwei Ehen, deren eine — die mit Modeſte von Unruh — im Jahre 1803, die andere — die mit der Gräfin von Wartensleben — im Jahre 1869 geſchloſſen worden iſt. Dem Angriff folgt die Notwehr durch Hinweis

auf die Ehe des Grafen Friedrich Ernſt von Lippe-Alverdiſſen mit Eliſabeth von Frieſenhauſen aus dem Jahre 1722 und die Behauptung, wenn die beiden eben erwähnten Ehen des Bieſterfelder Hauſes unebenbürtig ſeien und die Linie ſomit der Sukzeſſionsfähigkeit ermangele, dann befinde ſich die Linie Lippe-Alverdiſſen, jetzt Lippe-Schaumburg, in gleich ungünſtiger Lage. Und ebenſo ernſt wie der Angriff wird der Gegenangriff genommen.

Nach unſrer Überzeugung aber gibt es heute keinen Deſzendenten des Lippeſchen Hauſes und noch viel weniger jemanden außerhalb desſelben, der irgendwie legitimiert wäre, die Ebenbürtigkeit jener drei Ehen oder auch nur eine von ihnen rechtlich in Frage zu ziehen und zu beſtreiten.

1. Es iſt durchaus unwahr, daß wie das Inteſtaterbrecht erſt entſteht im Augenblick des Todes des Erblaſſers, analog auch das Sukzeſſionsrecht erſt im Augenblicke der Thronerledigung ins Daſein trete.

Das Thronfolgerecht iſt nur einzelner Beſtandteil einer ganzen Gruppe von Rechten, die in der Zugehörigkeit zum Hauſe im Sinne der konkreten Hausverfaſſung wurzeln. Es iſt das bedeutſamſte der Mitgliedſchaftsrechte am Hauſe, aber nicht anders geartet wie ſie alle — aus der Verbindung mit ihnen ganz unlösbar! Das Haus iſt kein genealogiſcher, ſondern ein Rechtsbegriff. Es kennt keine halben Mitgliedſchaften, es iſt die Einheit ſeiner vollberechtigten Glieder. In dieſem Kreiſe ſtehen nicht nur die Agnaten, ſondern auch die Frauen, die durch Geburt oder Heirat Glieder des Hauſes werden.

Dieſe Rechte werden ſtets erworben im Moment des Eintrittes in das Haus: ſie ſind Rechte de praesenti, nicht bloß Anwartſchaften auf Rechtserwerb. Dies gilt auch vom Sukzeſſionsrecht. In der abgeſchwächten Form der Sukzeſſionsfähigkeit beſitzt es jeder Agnat von dem erſten Augenblick ſeiner Zugehörigkeit zum Hauſe: der Kronprinz iſt aber vom gleichen Zeitpunkt an ſofort unbedingt thronfolgeberechtigt, der nächſte Agnat, der nicht Kronprinz iſt, beſitzt das gleiche Recht vom Eintritt in dieſe Stellung, aber nur bedingt, falls die Geburt eines Kronprinzen noch als möglich erſcheint.

Es gibt alſo wohl einen Streit über Mitgliedſchaft oder Nichtmitgliedſchaft, aber keinen iſolierten Streit über die Thronfolgefähigkeit eines Agnaten. Alle Ebenbürtigkeitsſtreitigkeiten ſind Streitfälle über die Mitgliedſchaft am Hauſe. Für die Anfechtung der Ebenbürtigkeit kann alſo kein anderer Zeitpunkt zuläſſig ſein, als für die Anfechtung der Mitgliedſchaftsrechte überhaupt.

Und der einzige dafür gegebene Zeitpunkt ist der ihrer Gesamtentstehung.

Diese Rechte im Hause und gegen das Haus sind nicht denkbar ohne daß gleichzeitig — freilich bald in größerem, bald in kleinerem Umfange — Pflichten der übrigen Glieder und des Hauses selbst zur Entstehung kämen. Das ganze Haus wird durch den Eintritt jedes neuen Mitgliedes in Mitleidenschaft gezogen: es ist alsbald zur Entscheidung berufen, ob es die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses anerkennen will oder nicht.

Anerkennung oder Nichtanerkennung sind aber streng juristischen Charakters. Pflegen die fürstlichen Häuser auch bei ihrem Verhalten nicht scharf zwischen autonomischen und rechtsgeschäftlichen Akten zu unterscheiden, so ist doch unverkennbar eine Anerkennung des neuen Mitgliedes gemäß dem Hausrecht nur rechtsgeschäftlicher Akt, und zwar Eintritt in die dem Hause und seinen Gliedern erwachsenen Pflichten und Verzicht auf die Anfechtung der Rechte des neuen Mitgliedes, eine Aufnahme aber in bewußter Abweichung vom Hausrecht ist ein autonomischer Akt.

Diese Akte brauchen nicht in Gestalt von Kollektivbeschlüssen, sie können gerade so gut durch inhaltlich übereinstimmende Einzelakte, sie brauchen nicht ausdrücklich, sie können gerade so gut durch konkludente Handlung kundgegeben werden. Es ist auch durchaus denkbar, daß das Haupt des Hauses sie namens des Hauses vornimmt. Dies alles gilt wie von der Anerkennung auch von der Nichtanerkennung. Der Agnat aber, der sich von neuen Pflichten freihalten will, muß dies unbedingt irgendwie kundtun, und geschähe es auch nur dadurch, daß er der Ehefrau seines Genossen den Titel, der die weibliche Hausgenossenschaft bezeichnet, verweigert. Der rein passive Nichtwiderspruch muß als Anerkennung gelten.

Das Haus aber, dem diese Anerkennung oder Nichtanerkennung obliegt, ist die Gesamtheit der volljährigen Agnaten, die zur Zeit des Eintritts oder seines Bekanntwerdens dem Hause angehören, steht aber die Anerkennung allein dem Haupte zu, dann das Haupt des Hauses zu jener Zeit. Denn Genosse gerade dieser Mitglieder will und soll ja der Eintretende werden. Andere Subjekte dieses Aktes sind undenkbar. Wie die Autonomie diesen Personen zusteht, so haben auch sie allein jederzeit die übrigen das Haus als Ganzes betreffenden Entscheidungen zu finden!

Handelt es sich also um die Eheschließung eines Agnaten mit einer Dame außerhalb des Hauses, so muß sich das Haus schlüssig machen, womöglich vor Abschluß dieser Ehe, ob es dieselbe als eine konsentierte

und als eine ebenbürtige zu betrachten habe. War dem Hause die Wahrung seiner Rechte zu dieser Zeit unmöglich, dann hat es sobald als tunlich, insbesondere alsbald nach Kundwerden der abgeschlossenen Ehe, das ohne seine Schuld Versäumte nachzuholen.

An Stelle einer festen Frist tritt hier ein tempus utile: dieses aber ist wahrzunehmen.

Daß man dies auch im Lippeschen Hause klar eingesehen hat, dafür spricht unter anderem das Vorgehen der Biesterfelder und der Weißenfelder Agnaten gegen die 1785 geschlossene Ehe des Grafen Ludwig Heinrich zu Lippe-Biesterfeld mit Fräulein Kellner alsbald nach der Eheschließung 1786 (Weyhe-Eimke, Die rechtmäß. Ehen S. 256 ff.; kürzer bei Kahl, Ebenbürtigkeit S. 35); ferner das Vorgehen der Agnaten gegen die „beabsichtigte Mesalliance" des Grafen Friedrich Adolf mit dem Hoffräulein v. Ditfurth (Kahl a. a. O. 37). Interessant ist auch der alsbaldige Einspruch des Grafen Ludwig Heinrich gegen die konsentierte Ehe des Grafen Albert Ernst mit Frau Wilhelmine von Trotha, abgeschlossen 1773 (Kahl a. a. O. bes. S. 46).

Nun wurde früher (s. oben S. 25 ff.) schon dargelegt, wie in der Deklaration des regierenden Fürsten von Lippe vom 10. Mai 1853 der Fürst — unwidersprochen von den beiden Nebenlinien Biesterfeld und Weißenfeld — sich allein das Autonomierecht über das Haus, also einschließlich auch der Nebenlinie Schaumburg, beigelegt und sich die Konsentierung der Ehen und die Anerkennung ihrer Standesmäßigkeit und Ebenbürtigkeit gegenüber den Mitgliedern dieser beiden Linien vorbehalten hat.

Dieser Akt band das ganze Haus — auch die Schaumburger Nebenlinie!

Es ist weiter ausgeführt, daß mittels amtlicher Urkunde vom 23. September 1868 der regierende Fürst von Lippe seinen Konsens zu der bevorstehenden Ehe des Grafen Ernst mit der Gräfin von Wartensleben in feierlicher Form erklärt hat.

Damit ist diese Ehe durch das Haus als ebenbürtig anerkannt und würde es bleiben, selbst wenn der Fürst — was übrigens gar nicht zutrifft — auf irrige Voraussetzungen hin konsentiert hätte. Denn solche Akte öffentlichrechtlicher Natur werden durch Irrtum im Motive ihres Erlasses keineswegs in ihrer Gültigkeit berührt.

Nun ist freilich die Deklaration von 1853 nicht publiziert worden; sie könnte der Linie Schaumburg-Lippe damals unbekannt geblieben sein, diese könnte somit behaupten, der Konsens des Fürsten Leopold vom 23. September 1868 habe ihr nicht präjudiziert.

Freilich ist im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß der Schaum-

burg-Lippeſchen Linie ein ſo einſchneidender Erlaß wie der des Fürſten Leopold von 1853 volle ſechzehn Jahre hindurch unbekannt geblieben ſein ſollte!

Aber dieſer Punkt kann hier ebenſo auf ſich beruhen bleiben, wie die Frage, ob Fürſt Leopold allein zu ſo wichtigen Akten der Autonomie berechtigt war, und ob der Widerſpruch von Schaumburg-Lippe, während die beiden anderen Nebenlinien ſich dem Erlaß ruhig unterwarfen, deſſen Rechtsgültigkeit würde haben erſchüttern können, wie endlich die weitere Frage, ob Akte der Autonomie, um für das Haus verbindlich zu werden, einer Zuſtellung an alle Agnaten oder Linien bedürfen?

Auf dies alles kommt es gar nicht an.

Denn die Eheſchließung des Grafen Ernſt *muß* der Schaumburger Linie zur Kenntnis gekommen ſein; daß die Gräfin Wartensleben als Ehefrau des Grafen den *Titel einer Gräfin Lippe* annahm, alſo den Anſpruch eines vollberechtigten Gliedes des Geſamthauſes erhob, daß den Söhnen des Erlauchten Paares *der Titel von Grafen zur Lippe* beigelegt wurde und dieſe ſolchen Titel führten, *muß* ſie erfahren haben.

Damals, als dies zu ihrer Kunde kam, war der allein richtige Zeitpunkt des Einſpruches, und dieſen Einſpruch mußte ſie umſomehr dann erheben, wenn ſie vielleicht die Ebenbürtigkeit des Grafen Ernſt damals bezweifelt hätte.

Nichts derart geſchah, und als im Jahre 1896 der Schiedsvergleich „zur Vermeidung von künftigen Zweifeln und Streitigkeiten“ abgeſchloſſen wurde, da war es *nur* das Sukzeſſionsrecht des Grafen Ernſt, ſeine Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, die von der Schaumburger Linie in Frage geſtellt wurde. Hätte ſie damals Zweifel gehabt gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen ſelbſt, dann wäre es für ſie geboten geweſen, von vornherein dem Schiedsgericht auch die Entſcheidung dieſer Zweifel anheimzugeben: denn nur dann konnte Rechtsſicherheit entſtehen, — welchem Ziele doch die Paziszenten zuſtrebten!

2. *Jene freie Entſcheidung über die Mitgliedſchaft zum Hauſe aber — gefunden zu der Zeit, wo es gilt, die Mitgliedſchaft zum Hauſe feſtzuſtellen — erwächſt notwendig in Rechtskraft und bindet das Haus für alle Zeit.*

Nicht nur aus Pietäts-, ſondern gerade ſo ſtark, ja noch ſtärker aus Rechtsgründen ſind die künftigen Generationen des Hauſes durch dieſen Entſcheid gebunden.

Sie ſtehen jetzt erworbenen Rechten gegenüber — ohnmächtig ſie wieder aus der Welt zu ſchaffen. Eine ſolche Rechtsvernichtung wäre nur auf dem Wege der Autonomie denkbar. Zu dieſem Akte aber fehlt

den fürſtlichen Häuſern die Zuſtändigkeit. Denn das fürſtliche Hausrecht kennt keinen Rechtsgrund, einem Mitglied des Hauſes die Mitgliedſchaft gegen deſſen Willen zu nehmen. Selbſt ein unwürdig gewordenes Mitglied muß das Haus tragen und dulden, falls nicht ausdrückliche Satzung eines Hausgeſetzes das Haus ausnahmsweiſe zur Ausſtoßung berechtigt.

Wenn alſo eine Ehe, die vor jetzt 170 oder 95 oder 30 Jahren geſchloſſen und damals vom Hauſe als ebenbürtig anerkannt wurde, jetzt als unebenbürtig angegriffen wird — nicht aus theoretiſcher Liebhaberei, ſondern in der Tendenz, aus dieſer Beſtreitung wichtige praktiſche Folgerungen zu ziehen —, ſo liegt dem nach unſerer Überzeugung eine vollſtändige Verkennung der Pflichten und Rechte des Hauſes und der Rechte der ſpäteren Agnaten zugrunde.

Zu welch logiſch wie praktiſch gleich unerträglichen Konſequenzen würde auch die Anerkennung eines ſolchen verſchleppten Anfechtungsrechtes führen — unerträglich für das fürſtliche Haus und noch viel unerträglicher für den Staat!

Das Haus war von je ſich ſelbſt ſchuldig dafür zu ſorgen, daß im Hauſe bei jedem einzelnen Falle, ſobald als möglich, der ferneren Anzweifelung nicht mehr ausgeſetzte Verhältniſſe entſtehen und beſtehen bleiben. Dem entſpricht der Satz, daß erworbene Mitgliedſchaftsrechte dem Mitgliede vom Hauſe nicht mehr genommen werden können.

Und in vollſtem Widerſpruche damit behandelt man die Unebenbürtigkeit als ewigen Grund unheilbarer Nichtigkeit der Mitgliedſchaftsrechte für die ganze Deſzendenz aus der unebenbürtigen Ehe, will man alſo die Mitgliedſchaftsrechte ganzer Generationen verneinen!

Da dieſe Verneinung aber praktiſch ja einfach undurchführbar iſt, fällt man aus einem Widerſpruch in den andern und will den Nichtigkeitsgrund ſtatt von dem Augenblick ſeiner Entſtehung erſt von dem ſeiner vielleicht unendlich viel ſpäteren Geltendmachung, alſo nicht ex tunc, ſondern ex nunc wirken laſſen. Man begnügt ſich mit einer theoretiſchen Nichtigkeitserklärung dieſen Rechten gegenüber.

Dieſe iſt aber doch rein ſinnlos! Die Mitglieder des Hauſes haben doch als ſolche gelebt und gewirkt. Sie haben ihre Apanagen bezogen, die Autonomie mit geübt, vielleicht die Regentſchaft geführt, vielleicht ein Jahrzehnt auf dem Thron geſeſſen. Dieſer Rechtswirklichkeit gegenüber wird jeder theoretiſche Widerſpruch bedeutungslos.

Oder will man vielleicht die Analogie aus dem parlamentariſchen Leben der Gegenwart anziehen, daß die gewählten Mitglieder des Parlamentes bis zur Vernichtung ihrer Wahl gültig an den Verhandlungen und Abſtimmungen des Parlamentes teilnehmen?

Digitized by Google

Die Analogie trügt! Das Parlament kann ohne Vermutung der Gültigkeit der Mandate gar nicht zu arbeiten beginnen und kann nach konstatierter Ungültigkeit einer Wahl unmöglich seine Beschlüsse revidieren, auch wenn sie nur mit einer Stimme Majorität gefaßt sind.

In vollem Gegensatze dazu ist das fürstliche Haus in der Lage, sorgsam zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme der Ehefrau eines Agnaten in den Hausverband gegeben sind. Es kann und soll prüfen zur Zeit der Eheschließung, ist also der Notwendigkeit, provisorisch untaugliche Mitglieder als taugliche anzuerkennen, völlig enthoben.

Bleibt aber das Mitgliedschaftsrecht des Aszendenten trotz dessen Abstammung aus unebenbürtiger Ehe anerkannt, so sind und bleiben definitiv seine ehelichen Deszendenten aus ebenbürtiger Ehe gleichfalls Agnaten!

Und wie steht es mit dem Staate?

In noch weit höherem Maße wie das Haus ist er interessiert an der Sicherheit der Agnaten-, insbesondere der Sukzessionsrechte. Ein Hausrecht, was diese nicht zu gewährleisten vermöchte, hätte in seinen Augen alle Daseinsberechtigung verwirkt.

Der ganze große Segen der auch das Lippesche Haus beherrschenden Primogeniturordnung, der Frage nach dem Thronfolgerecht den Stachel der Zweifelhaftigkeit zu nehmen, ginge einfach verloren, wenn die Frage der Mitgliedschaft am Hause ewig in suspenso bliebe.

Gerade in den kritischsten Augenblicken könnte der Staat in die größten Wirrnisse gerissen werden. Statt des bisher allgemein im Volke wie im fürstlichen Hause als nächster Agnat oder als berechtigter Throninhaber Anerkannten bemächtigte sich ein anderer der Regentschaft oder des Thrones oder verlangte vom Throninhaber, daß er den Thron räumen solle auf Grund der vielleicht nicht einmal ganz unwahren Behauptung, daß ein Ahn jenes bisher nächsten Agnaten oder des Fürsten selbst eine unebenbürtige Ehe geschlossen hätte!

Alle diese Vorgänge aber wären einfache Rechtsbrüche, die durch die Berufung auf unebenbürtige Abstammung zu beschönigen versucht, aber ihrer Widerrechtlichkeit auch nicht zum kleinsten Teile beraubt werden könnten.

Auf allen Gebieten des Rechtslebens regt sich immer energischer das Bestreben, definitive Rechtszustände zu schaffen, also auch die Mängel ihrer Entstehungsgründe zu heilen. Diesem Streben dienen im Privatrecht die Ersitzung, dient das Grundbuch, dient die Durchbrechung des Grundsatzes, daß vom Nichteigentümer Eigentum nicht erworben werden könne; ihm dient die Verjährung der Zivil- wie der Strafklage. Auf staatsrechtlichem Gebiete legitimiert sich mit der Zeit sogar der Besitz usurpierter Staatsgewalt; es konvaleszieren Verwaltungs-, öfter auch Gesetzgebungs-

akte trotz ſtarker Überſchreitung der Zuſtändigkeitsgrenzen oder trotz ſchwerer formeller Mängel — und zwar in relativ kurzen Zeiträumen. Es wäre die größtdenkbare Anomalie, wenn das ſo eminent wichtige Sukzeſſionsrecht jeden Augenblick durch Aufwerfung von Ebenbürtigkeitszweifeln in Frage geſtellt werden könnte. Im Gegenteil verlangen Staat und Thron kategoriſch dauernde Sicherheit im Beſtand der Agnatenrechte. Für ſie handelt es ſich nicht um rein interne Angelegenheiten einer hochgeſtellten Familie, ſondern ganz unmittelbar um die Stellung der Mitglieder des Hauſes zum Staat und insbeſondere zur Thronfolge, weil davon das Los und das Schickſal des Staates unmittelbar mitbedingt iſt.

Nur aus dem ebenſo unberechtigten wie zähen Feſthalten an für den Staat ungeſunden privatrechtlichen Anſchauungsweiſen erklärt ſich der ſeltſame Irrglaube an die Unendlichkeit der Ebenbürtigkeitsfrage. Kein Anhänger des Ebenbürtigkeitsprinzipes trägt nachhaltiger zu deſſen Erſchütterung bei, als wer es dergeſtalt übertreibt: er wird unwillkürlich zum wirkſamſten Bundesgenoſſen der Gegner.

Nicht verwunderſam erſcheint es, daß geſchriebene wie ungeſchriebene Quellen des Fürſtenrechts für die Anfechtung der Ebenbürtigkeit neu geſchloſſener Ehen keinen beſtimmten Zeitraum fixieren. Sind ſie doch nach allen Richtungen hin überaus lückenhaft!

Aber Anerkennung wie Nichtanerkennung der Mitgliedſchaft im Hauſe ſind in ſich ſelbſt zeitlich begrenzte Akte. Iſt die Zeit für den Widerſpruch abgelaufen, ohne daß er erhoben worden wäre, ſo hat das Recht des Einſpruchs aufgehört.[1] Und mit Bezug auf die Ehe des Grafen Ernſt mit Gräfin Karoline von Wartensleben iſt jene Zeit ſeit etwa einem Menſchenalter erloſchen!

D. Von dem Maße der Rechtskraft des Schiedsſpruchs vom 22. Juni 1897 insbeſondere.

Es iſt ſchon oben darauf hingewieſen, daß die rechtliche Bedeutung des Schiedsſpruches einer beſonderen Erörterung unterzogen werden ſolle.

Der Schiedsſpruch hatte nach dem Schiedsvertrage vom 25./29. Juni, 3. Juli 1896 „zur Vermeidung von künftigen Zweifeln und Streitigkeiten“ lediglich die ihm vorgelegte Frage zu entſcheiden,

---

[1] Deshalb ſind auch alle Nachforſchungen nach der Abſtammung des Vaters der Modeſte von Unruh ſtaatsrechtlich ohne alle Bedeutung.

wer nach Erledigung des zurzeit von Seiner Durchlaucht dem Fürſten Karl Alexander zu Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge im Fürſtentum Lippe berechtigt und berufen iſt,

und hat dieſe Frage zugunſten des jetzigen Regenten von Lippe entſchieden.

Damit iſt eine Anfechtung dieſer Berechtigung durch die anderen Paziſzenten des Schiedsvertrages ausgeſchloſſen.

Iſt aber auch eine Anfechtung gegenüber ſolchen Perſonen ausgeſchloſſen, die kraft desſelben Rechtsgrundes in die Regierung des Fürſtentums Lippe ſukzedieren, welcher die Baſis der Anſprüche Seiner Erlaucht des Grafen Ernſt ausmacht und in der „Begründung" des Schiedsſpruches als im Recht begründet ſeitens des Schiedsgerichtes anerkannt worden iſt?

Dies iſt mit aller Entſchiedenheit zu bejahen. Der Streit drehte ſich nicht um eine Frage, welche lediglich für das Individuum des Grafen Ernſt in Betracht kam, nicht um eine perſönliche Eigenſchaft dieſes, die eben ſeine Sukzeſſionsunfähigkeit hätte ergeben können. Vielmehr war die einzige zur Entſcheidung ſtehende Frage diejenige, ob der Umſtand, daß Graf Ernſt aus der Ehe ſtamme, welche ſein Großvater im Jahre 1803 mit der Modeſte von Unruh geſchloſſen hatte, ſeine Sukzeſſionsunfähigkeit bewirke oder nicht.

Lediglich darüber hatte das Schiedsgericht zu entſcheiden und hat es entſchieden.

Daraus erhellt zur Evidenz, daß alle Deſzendenten aus der Ehe des Grafen Wilhelm Ernſt aus deſſen Ehe mit Modeſte von Unruh als ſukzeſſionsfähig angeſehen werden müſſen, ſofern für ihre Perſon nicht beſondere Momente vorhanden ſein ſollten, welche ihre individuelle Sukzeſſionsunfähigkeit herbeiführen.

Es wäre geradezu widerſinnig, anzunehmen, daß z. B. den Brüdern des gegenwärtigen Regenten ihre Sukzeſſionsfähigkeit aus demſelben Grunde in der Folgezeit beſtritten werden könnte, welcher ſeitens des Schiedsgerichts für den jetzigen Regenten als nicht in Frage kommend hingeſtellt worden iſt, daß die Modeſte von Unruh dem einen Abkömmling gegenüber ebenbürtig geweſen ſein ſoll, dem anderen gegenüber nicht.

Dieſes Reſultat würde ſich ſogar ergeben, wenn ſelbſt die Grundſätze der Reichszivilprozeßordnung auf den Dresdner Schiedsſpruch anwendbar wären, wovon freilich in keiner Weiſe die Rede ſein kann. Denn jene beziehen ſich lediglich auf ordentliche bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten (Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung f. d. deutſche Reich, Freiburg 1898, Bd. 2, S. 654), d. h. nach § 3 des Einführungsgeſetzes

zur Zivilprozeßordnung auf solche, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Der durch den Schiedsspruch entschiedene Streit über die Sukzessionsfähigkeit für einen deutschen Thron ist aber ein solcher, daß für ihn kein ordentliches Gericht des deutschen Reiches zuständig ist. Er konnte überhaupt nur im Wege des Schiedsgerichts zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden.

Darum ist denn auch der Dresdner Schiedsspruch nicht in Gemäßheit des § 865 ZPO. auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt worden. Denn ein solches für das Schiedsverfahren der Zivilprozeßordnung als wesentlich anzusehendes zuständiges Gericht existierte gar nicht. Darum sind denn auch die Normen der Zivilprozeßordnung über die Rechtskraft des Urteilstenors gegenüber den Urteilsgründen für den Dresdner Schiedsspruch als unanwendbar zu bezeichnen.

Darum beruht denn endlich auch die Rechtskraft des Schiedsspruches nicht auf § 866 der Zivilprozeßordnung, sondern auf derjenigen Bestimmung des Schiedsvertrages, in welcher die Paziszenten übereinkommen, den Schiedsspruch als unanfechtbar anzusehen. Es gibt kein rechtliches Mittel, die Paziszenten des Schiedsspruches zu verhindern, die in diesem entschiedene Frage noch einmal aufzuwerfen. Aber freilich wäre das eine flagrante Verletzung von Treu und Glauben, geeignet das Rechtsgefühl des deutschen Volkes auf das tiefste zu erschüttern.

Und diese Unanfechtbarkeit des Schiedsspruches ist auch in keiner Weise davon bedingt, ob er als richtig oder irrtümlich angesehen werden muß, ob der Richter bezüglich des Tatbestandes geirrt hat oder nicht. Es gelten hier genau die Grundsätze als der Natur der Sache entsprechend, welche schon im Corpus iuris civilis über den Schiedsspruch zu finden sind, wo es heißt (l. 27 § 2 de recept. D. 4, 8): Stari autem debet sententiae arbitri, quam de ea re dixerit, sive aequa sive iniqua sit, et sibi imputet qui compromisit.

Die einzige Analogie, die vielleicht hier herangezogen werden könnte, wäre die des völkerrechtlichen Schiedsspruches. Denn bei diesem wie bei jenem handelt es sich um Streitigkeiten, die nicht zur Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichtes gehören.

Und wenn hier die moderne Doktrin als Gründe für die Anfechtung eines Schiedsspruches aufführt: Unredlichkeit oder auch nur deutliche Parteilichkeit des Schiedsrichters oder der Gegenpartei, mangelhaftes Gehör der Parteien usw. (vgl. Goldschmidt, Ein Reglement für internationale Schiedsgerichte S. 33; Hefster, D. europäische Völkerrecht § 109; Rivier, Lehrb. d. Völkerrechts, Stuttgart 1889, § 58; Calvo,

le droit internat., Paris 1888, § 1774; Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898, S. 301), so bedarf es der Aufzählung der weiteren Gründe gar nicht, weil sie einmal für den Dresdner Schiedsspruch nicht zutreffen und andererseits auch weil eine Anfechtung eines völkerrechtlichen Schiedsspruches gar nicht geltend gemacht werden kann, die nicht bei dem Schiedsgerichte selbst angemeldet worden ist, und weil sie gänzlich ausgeschlossen ist, wenn der Schiedsspruch seitens der Parteien anerkannt worden ist. Diese Anerkennung braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch in der Weise erfolgen, daß die Parteien den Schiedsspruch ausführen. Daß das letztere aber wenigstens seitens des Fürsten von Schaumburg-Lippe geschehen ist, der die in seinem Namen geführte Regentschaft über Lippe-Detmold sofort niederlegte, dessen Regentschaftsvertreter das Land nach Publikation des Schiedsspruches sofort verließ, ist notorisch.

Die vom Schiedsgericht zu entscheidende Frage war freilich formell nur auf den Fall der nächsten Thronerledigung im Fürstentum Lippe zugeschnitten. Aber sie konnte überhaupt nur gelöst werden, wenn die privatfürstenrechtliche kontroverse Frage über das Ebenbürtigkeitsrecht in der Lippeschen Famile im allgemeinen zur Entscheidung gebracht wurde.

Es handelte sich nicht darum, ob der jetzige Regent nach den Normen des Lippeschen unter den Parteien des Schiedsverfahrens unstreitigen Rechtes sukzessionsfähig sei. Vielmehr drehte sich der Streit gerade und allein nur um dieses Recht.

Denn, wie schon oben bemerkt, der gegen die Sukzessionsfähigkeit des jetzigen Regenten geltend gemachte Grund war ausschließlich der, daß seine Abstammung als unebenbürtig nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts im allgemeinen und des Lippeschen im speziellen behauptet wurde. Darum hatte das Schiedsgericht wesentlich dieses Recht durch seinen Spruch festzustellen, wenn es auch in Gemäßheit des Schiedsvertrages zunächst nur für den nächsten Erledigungsfall des Lippeschen Thrones die Konsequenzen aus diesem Recht zu ziehen hatte. Darum ist aber nicht nur die Konsequenz, sondern auch das ihr zugrunde liegende Recht durch den Schiedsspruch als für die Parteien festgestellt zu erachten.

Der Schiedsspruch hat aber als Lippesches Familienrecht festgestellt:

1. daß eine Ehe nicht als Mißheirat anzusehen sei, wenn sie von einem Mitgliede der Familie Lippe mit einer Frau des niederen Adels abgeschlossen sei;
2. daß dieser niedere Adel nicht ein besonders ausgezeichneter zu sein brauche, da der Brüdervergleich nicht die Bedeutung eines für die Sukzessionsfähigkeit maßgebenden Hausgesetzes besitze.

3. Er hat dann als zweifelhaft dahingeſtellt ſein laſſen, ob jener niedere Adel ein alter ſein müſſe.
4. Aber er hat unzweifelhaft erklärt, daß er unter altem Adel nicht Ahnenadel verſtehe, daß das Alter des Adels nur für die Familie, nicht für das Individuum in Betracht komme.

Der Schiedsſpruch hat dann freilich über die Ebenbürtigkeit der Ehe des jetzigen Regenten und die Ebenbürtigkeit der aus dieſer entſproſſenen Kinder nicht direkt entſchieden und konnte es nicht. Denn dieſe Frage lag ihm nicht vor und es iſt keine Erörterung des Tatbeſtandes jener Ehe eingetreten.

Aber indirekt hat der Schiedsſpruch doch auch die für die vorliegende Frage maßgebenden Grundſätze inſofern feſtgeſtellt, als er einfachen niederen Adel für ausreichend und das Moment des Ahnenadels für indifferent erklärte.

Ahnenadlige Geburt war für das Schiedsgericht auch nicht bei Modeſte von Unruh als feſtgeſtellt erachtet worden und inſofern auch nicht für den von ihr abſtammenden jetzigen Regenten. Würde nun nicht ein dem oben charakteriſierten gleicher Widerſinn zutage treten, wenn der Regent trotz mangelnden oder jedenfalls für das Gericht nicht erwieſenen Ahnenadels für ſukzeſſionsfähig, ſeine Deſzendenz aber wegen desſelben Mangels des Ahnenadels für ſukzeſſionsunfähig angeſehen werden ſollte?

Wenn nun aber auch nach dem Geſagten die von uns zu erörternde Frage ſchon als durch den Schiedsſpruch entſchieden angeſehen werden muß, ſo mag doch hervorgehoben werden, daß das Gutachten ſich nicht bloß mit dieſem Nachweiſe begnügt, daß deſſen Ergebnis vielmehr im Wege ſelbſtändiger Deduktion erzielt worden iſt, die freilich auf die Baſis des Schiedsſpruches ſich geſtellt hat und ſtellen mußte.

Wir faſſen zum Schluſſe unſere Überzeugung dahin zuſammen:

Jede Anfechtung des Rechtes der Söhne Seiner Erlaucht des Grafen Ernſt zur Lippe-Bieſterfeld auf die Thronfolge im Fürſtentume iſt aus vier miteinander konkurrierenden Gründen zu verwerfen, von denen jeder für ſich allein ſtark genug wäre, die Verwerfung zu tragen:

1. wegen Ebenbürtigkeit der Ehe Seiner Erlaucht des Grafen Regenten von Lippe mit Karoline Reichsgräfin von Wartensleben;
2. wegen grundgeſetzlicher Anerkennung der Erbherrlichkeit trotz Abſtammung aus einer Ehe zwiſchen einem Agnaten und einer Frau niederen Adels in der Lippeſchen Verfaſſung vom 6. Juli 1836 § 5 Abſ. 3;

3. wegen rechtskräftig gewordener Anerkennung der Ehe des Grafen Regenten durch das Lippesche Gesamthaus;
4. wegen rechtskräftiger Feststellung durch den Schiedsspruch vom 22. Juni 1897, daß nach Lippeschem Hausrechte die Ehe eines Agnaten mit einer Dame niederen Adels ebenbürtig sei.

Dies ist die einmütige Rechts-Überzeugung der Fakultät.

Leipzig, den 16. November 1898.

Die Juristenfakultät.

Dr. E. Strohal,
derzeit Dekan.

GRM
9/15/27